



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

LEITFADEN ZU DEN GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABE VON ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGEN

MIT AUSNAHME VON AUFTRÄGEN IN DEN BEREICHEN WASSER- UND
ENERGIEVERSORGUNG, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION

RICHTLINIE 93/36/EWG

*Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und gibt
nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder*

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINFÜHRUNG	1
DIE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABE VON ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGEN	1
1. DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE DES EG-VERTRAGS 	1
2. REGELUNGEN ZUR KOORDINIERUNG DER INNERSTAATLICHEN VERGABEVERFAHREN	3
2.1 Zielsetzung	3
2.2 Rechtliche Wirkung	4
II. DIE KODIFIZIERTE RICHTLINIE 93/36/EWG	7
1. WAS SIND "ÖFFENTLICHE LIEFERAUFTRÄGE"? 	7
1.1 Definition	7
1.2 Der Begriff "Lieferant"	7
1.3 Der Begriff "öffentlicher Auftraggeber"	7
1.4 Vertragsarten	9
1.5 Unterscheidung zwischen öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen .	10
1.5.1 Öffentlicher Liefer- oder Bauauftrag?	10
1.5.2 Öffentlicher Liefer- oder Dienstleistungsauftrag?	10
2. DER RICHTLINIE UNTERLIEGENDE ÖFFENTLICHE LIEFERAUFTRÄGE	12
2.1 Schwellenwerte	12
2.2 Schätzung des Auftragswerts	14
2.2.1 Verfahren	14

2.2.2 Zeitpunkt der Berechnung des voraussichtlichen Auftragswerts	15
2.2.3 Aufteilung von Aufträgen	15
2.3 Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene Aufträge	15
2.4 Öffentliche Aufträge im Bereich der Verteidigung	20
3. VERGABEVERFAHREN	21
3.1 Offenes Verfahren	21
3.2 Nichtoffenes Verfahren	21
3.3 Verhandlungsverfahren	22
3.3.1 Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	23
3.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	24
3.4 Informationen über Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers	25
3.4.1 Zurückweisung von Bewerbungen und Angeboten	25
3.4.2 Annullierung eines Vergabeverfahrens	26
3.4.3 Vergabevermerk	26
4. GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN	27
4.1 Bekanntmachungen	27
4.1.1 Vorinformation	27
4.1.2 Bekanntmachung über die beabsichtigte Vergabe eines Auftrags	27
4.1.3 Bekanntmachung über die erfolgte Vergabe eines Auftrags	28
4.2 Form und Inhalt der Bekanntmachungen	28

4.3	Muster der Bekanntmachungen	29
4.3.1	Vorinformation	29
4.3.2	Auftragsbekanntmachung	30
4.3.3	Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens	33
4.4	Angabe der Fristen	33
4.5	Bekanntmachung auf nationaler Ebene	33
4.6	Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen zuständige Stelle	34
4.7	Einzuhaltende Fristen	35
4.7.1	Offenes Verfahren	35
4.7.2	Nichtoffenes Verfahren	35
4.7.3	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	36
4.7.4	Die Fristen im Überblick	37
4.8	Verfahren zur Berechnung der Fristen	38
4.9	Einreichung der Teilnahmeanträge	38
4.10	Einzelheiten zu den Aufforderungen zur Angebotsabgabe	38
5.	GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	40
5.1	Anzuwendende technische Spezifikationen	40
5.2	Ausnahmen	41
5.3	Fehlen europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen	42
5.4	Verbot diskriminierender Spezifikationen	42

5.4.1 Grundsatz der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung - ein neues Konzept auf dem Gebiet der technischen Angleichung und Normung	43
6. TEILNAHME AN DEN VERGABEVERFAHREN UND ERTEILUNG DES ZUSCHLAGS	45
6.1 Gemeinsame Teilnahmebestimmungen	45
6.1.1 Prüfung der fachlichen Eignung der Lieferanten und Erteilung des Zuschlags	45
6.1.2 Auswahl und Zahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Verhandlung aufgefordert werden	46
6.1.3 Aufforderung von Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten	47
6.1.4 Bietergemeinschaften	47
6.1.5 Angebote mit Änderungsvorschlägen zu den Verdingungsunterlagen	48
6.1.6 Zulieferwesen	49
6.2 Auswahl der Lieferanten	49
6.2.1 Persönliche Lage des Lieferanten	50
6.2.2 Eintragung im Berufsregister	51
6.2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	51
6.2.4 Technische Leistungsfähigkeit	52
6.2.5 Zusätzliche Auskünfte	53
6.2.6 Amtliche Listen zugelassener Unternehmer	53
6.3 Zuschlagskriterien	55
6.3.1 Ungewöhnlich niedrige Angebotspreise	56
7. GEWÄHRUNG VON SONDER- ODER ALLEINRECHTEN ZUR AUSFÜHRUNG EINER ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNG	58

ANHÄNGE

ANHANG I - VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS	63
ANHANG II - VERZEICHNIS DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER IM SINNE DES GATT-ÜBEREINKOMMENS	75
ANHANG III - VERZEICHNIS DER WAREN, FÜR DEREN LIEFERUNG DIE IN ANHANG II GENANNTEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER AUS DEM BEREICH DER VERTEIDIGUNG UNTER DAS GATT- ÜBEREINKOMMEN FALLEN	109
ANHANG IV - VERZEICHNIS DER ANSCHRIFTEN, ÜBER DIE DIE AUSGABE S DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZU BEZIEHEN IST ...	115
ANHANG V - VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR. 1182/71 DES RATES VOM 3. JUNI 1971 ZUR FESTLEGUNG DER REGELN FÜR DIE FRISTEN, DATEN UND TERMINE ...	119
WEITERE INFORMATIONEN	121

I. EINFÜHRUNG

DIE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABE VON ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGEN

1. DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE DES EG-VERTRAGS

Der EG-Vertrag erwähnt zwar öffentliche Aufträge nicht ausdrücklich, er legt aber allgemeinverbindliche grundsätzliche Verpflichtungen fest, die von den öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe sämtlicher Aufträge einzuhalten sind. Dies gilt auch für Aufträge, auf die vor allem wegen ihres geringen Auftragswerts die Gemeinschaftsvorschriften zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge keine Anwendung finden.

Der bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge zu beachtende Vertragsgrundsatz ist der freie Warenverkehr, genauer gesagt das - in den Artikeln 30 ff. festgelegte - Verbot mengenmäßiger Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung.¹

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs und das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen gilt sowohl für Ursprungswaren der Mitgliedstaaten als auch für Drittlandswaren, die sich in den Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Unter Maßnahmen gleicher Wirkung sind alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle Rechte oder Handlungen einer Behörde oder alle ihr zurechenbaren Rechtsakte oder Handlungen zu verstehen, durch die der innergemeinschaftliche Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell behindert werden könnte.

Ein derartiges Hindernis kann sich sowohl in einer Maßnahme ausdrücken, durch die eingeführte oder ausgeführte Produkte ungleich behandelt werden, als auch in einer Maßnahme, durch die inländische und eingeführte Produkte gleich behandelt werden.

¹ Im EGKS-Vertrag findet sich ein entsprechendes Verbot in den Artikeln 4 und 86. Nach Artikel 4 werden "als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl [...] innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aufgehoben und untersagt: a) [...] mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs". Darüber hinaus verpflichten sich die Mitgliedstaaten nach Artikel 86 Absatz 2 "jede Maßnahme zu unterlassen, die mit dem Bestehen des gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 1 und 4 unvereinbar ist."
Im EAG-Vertrag werden in Artikel 93 mengenmäßige Beschränkungen untersagt.

Im erstgenannten Fall kann es sich z. B. um eine Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung handeln. Hierzu ist jedoch anzumerken, daß in diesem ersten Fall das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und das Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung durch die Ausnahmeregelung in Artikel 36 eingeschränkt sind.

Nach diesem Artikel sind die Mitgliedstaaten befugt, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Befugnis wird jedoch nur unter dem Vorbehalt eingeräumt, daß die Verbote oder Beschränkungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Im zweiten Fall, in dem Maßnahmen unterschiedslos für inländische und eingeführte Produkte gelten, handelt es sich im allgemeinen um Regelungen, die zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, des Verbrauchers usw. die technischen und mengenmäßigen Bedingungen sowie die Bedingungen für die Genehmigung oder Kontrolle festlegen, denen die Produkte zu genügen haben, damit sie vermarktet werden können. Diese Regelungen verstoßen dann gegen Artikel 30, wenn ihre restriktiven Wirkungen auf die Einfuhren zu den zwingenden Erfordernissen, denen sie gehorchen, außer Verhältnis stehen. Das Grundprinzip im Bereich der technischen Regeln und Normen ist das der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Staaten, z. B. hinsichtlich der Qualitätsnormen, der nationalen Regeln über die Zusammensetzung, der nationalen technischen Versuchs- und Bestätigungsverfahren, usw.

Künftig wird in diesem Bereich die Harmonisierung in der Gemeinschaft wohl nur dann voranschreiten, wenn dies aufgrund zwingender Umstände unumgänglich wird. Es muß darauf geachtet werden, daß der innergemeinschaftliche Handelsverkehr nicht unter dem Vorwand des Schutzes wesentlicher öffentlicher Interessen mißbräuchlich behindert wird.

Artikel 100 a des EG-Vertrags sieht nämlich vor, daß die Vorschläge zur Angleichung im Bereich der Gesundheit, der Sicherheit, des Umwelt- und des Verbraucherschutzes von einem hohen Schutzniveau ausgehen (weshalb die Produkte, die den angeglichenen Vorschriften der Gemeinschaft entsprechen, nur in Ausnahmefällen Gegenstand restriktiver Maßnahmen sein können), und stellt ein flexibleres und daher schnelleres Verfahren für den Erlaß dieser Vorschläge auf.

Außerdem unterstellt er die Sondermaßnahmen, die durch die in Artikel 36 genannten wichtigen Erfordernisse oder durch den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind und die die Mitgliedstaaten auch nach Erlaß einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft treffen könnten, der Kontrolle der Kommission und des Gerichtshofs.

2. REGELUNGEN ZUR KOORDINIERUNG DER INNERSTAATLICHEN VERGABEVERFAHREN

2.1 Zielsetzung

Der Vertrag verbietet sämtliche diskriminierende Maßnahmen und Verhaltensweisen.

Diese Verbote allein waren jedoch nicht ausreichend, um im Bereich des öffentlichen Auftragswesens den europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen. Die Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Vorschriften auf diesem Gebiet und das Fehlen der Verpflichtung zum innergemeinschaftlichen Wettbewerb boten faktisch sehr günstige Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung abgeschotteter Märkte. Es erwies sich also als erforderlich, in allen Mitgliedstaaten im wesentlichen gleiche Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Transparenz der Vergabeverfahren zu gewährleisten, um die Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Grundsätze besser überwachen zu können.

Zur Vervollständigung des Verbots von Beschränkungen des freien Warenverkehrs erließ der Rat deshalb die Richtlinie 77/62/EWG vom 21.12.76 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge.²

Diese Koordinierung war im wesentlichen auf folgende drei Schwerpunkte ausgerichtet:

- Einführung gemeinsamer Bekanntmachungsvorschriften zwecks Entfaltung eines effektiven Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsbeteiligten aller Mitgliedstaaten;
- Verbot der Beschreibung technischer Merkmale des Auftragsgegenstands mit diskriminierender Wirkung;
- Anwendung objektiver Teilnahme- und Vergabekriterien.

Diese erste Richtlinie hat hinsichtlich der Öffnung der betreffenden Märkte nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. Einerseits bot diese gemeinschaftliche Rechtsvorschrift keine ausreichenden Garantien und wies zahlreiche Lücken auf, und andererseits zeigt sich bei ihrer Anwendung durch die Mitgliedstaaten der Protektionismus, der diesen Sektor allzulange gekennzeichnet hat.

Um diesen Unzulänglichkeiten abzuwehren, wurde eine neue Richtlinie verabschiedet: die Richtlinie 89/295/EWG des Rates vom 22. März 1988³.

Die wichtigsten Neuerungen betrafen:

- Anwendungsbereich der Richtlinien;
- Informationspflicht und Wettbewerbsbedingungen;
- Transparenz der Verfahren;
- technische Spezifikationen.

Diese Richtlinie wurde schließlich durch die Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁴ ersetzt.

² ABl. Nr. L 13 vom 15.1.1977. Diese Richtlinie wurde später geändert und durch die Richtlinie 80/767/EWG vom 22.7.1980 ergänzt (ABl. Nr. L 215 vom 18.8.1980), um die im Rahmen der Verhandlungen der Tokio-Runde erzielten Ergebnisse im Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen.

³ Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG, ABl. Nr. L 127 vom 20.5.1988.

Mit dieser Richtlinie wurden zum einen die Rechtsvorschriften für öffentliche Lieferaufträge an die bereits erlassenen - strengeren und detaillierteren - Rechtsvorschriften für Bauaufträge angepaßt und zum anderen wurden die zuvor auf verschiedene Rechtsakte verteilten Bestimmungen in einer Richtlinie zusammengefaßt. Diese Kodifizierung der Rechtsvorschriften erschien äußerst wichtig, damit die europäischen Wirtschaftsbeteiligten über einen klaren und transparenten Text verfügen und so die ihnen zuerkannten besonderen Rechte besser wahrnehmen können.

Es sei darauf verwiesen, daß die Wirkung dieser Richtlinie nicht auf die Länder der Europäischen Union beschränkt ist, sondern sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁵ auch auf Norwegen, Island und Liechtenstein erstreckt⁶.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß das Europäische Parlament und der Rat gegenwärtig den Vorschlag für eine Richtlinie⁷ zur Angleichung der Bestimmungen der Richtlinie 93/36/EWG an die Bestimmungen des neuen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen⁸ prüfen, das die Europäische Union nach den im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Uruguay-Runde unterzeichnet hat.

2.2 Rechtliche Wirkung

Was die rechtliche Wirkung von Richtlinien anbelangt, so heißt es in Artikel 189 EG-Vertrag: "Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel".

Die Mitgliedstaaten sind demnach verpflichtet, alle Bestimmungen zu verabschieden und Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um ihr innerstaatliches Recht den an sie gerichteten Richtlinien anzupassen.

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die obengenannte Richtlinie vor dem 14. Juni 1994 umzusetzen. Das Rechtssetzungsorgan der Gemeinschaft hat jedoch die Verpflichtungen übernommen, die die früheren Vorschriften in bezug auf die Umsetzungs- und Anwendungsfristen vorsahen. Die einzigen noch nicht verstrichenen Anwendungsfristen, und zwar lediglich für die Vorschriften zur Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation, betreffen Griechenland und Portugal (1.1.1998).

Die Wirksamkeit der Richtlinien hängt jedoch nicht zwangsläufig von den Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ab.

Die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage der unmittelbaren Wirkung besagt, daß ein Mitgliedstaat nach Ablauf der für die Umsetzung in innerstaatliches Recht vor-

⁴ ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993.

⁵ ABl. Nr. L 1 vom 3.1.1994.

⁶ Entscheidung des EWR-Ausschusses vom 10.3.1995, ABl. Nr. 186 vom 20.4.1995.

⁷ ABl. Nr. C 136 vom 3.6.1995.

⁸ ABl. Nr. 256 vom 3.6.1996.

gesehenen Frist nicht geltend machen kann, daß die Umsetzung einer Richtlinie in die eigene Rechtsordnung nicht abgeschlossen ist oder daß mit einer Richtlinie nicht in Einklang stehende Maßnahmen erlassen wurden, um sich so der Anwendung der unmittelbar wirksamen Vorschriften durch seine Gerichte zu entziehen.

Nach den vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen zur Feststellung der direkten Wirkung der betreffenden Vorschriften muß in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob Art, Aufbau und Wortlaut der einschlägigen Vorschrift geeignet sind, in den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Einzelpersonen unmittelbare Wirkungen zu entfalten. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn eine Vorschrift eine klare, genaue und uneingeschränkte Verpflichtung enthält, die den Adressaten der Richtlinie keinen Beurteilungsspielraum läßt.

Der Gerichtshof gelangte zu folgendem Schluß: "Wenn die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einzuhaltenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß die einzelnen sich vor den nationalen Gerichten auf die Bestimmungen einer Richtlinie berufen können, sind folglich alle Träger der Verwaltung einschließlich der Gemeinden ... verpflichtet, diese Bestimmungen anzuwenden"⁹.

Der Gerichtshof war der Auffassung, daß es "im übrigen widersprüchlich [wäre], zwar zu entscheiden, daß sich die einzelnen vor den nationalen Gerichten auf die Bestimmungen einer Richtlinie, die die oben herausgestellten Voraussetzungen erfüllen, berufen können, um das Verhalten der Verwaltung beanstanden zu lassen, trotzdem aber die Auffassung zu vertreten, daß die Verwaltung nicht verpflichtet ist, die Bestimmungen der Richtlinie dadurch einzuhalten, daß sie die Vorschriften des nationalen Rechts, die damit nicht im Einklang stehen, unangewendet läßt."

⁹ EuGH, Urteil vom 22.6.1989, Vorabentscheidungsersuchen 103/88, Fratelli Constanzo Spa/Commune di Milano, Slg. 1989, S. 1839, Rn. 31.

II. DIE KODIFIZIERTE RICHTLINIE 93/36/EWG

1. WAS SIND "ÖFFENTLICHE LIEFERAUFTRÄGE"?

1.1 Definition

Öffentliche Lieferaufträge sind zwischen einem Lieferanten und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf (mit oder ohne Kaufoption) von Waren. Die Lieferung kann auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen.

1.2 Der Begriff "Lieferant"

Lieferant kann eine natürliche, eine juristische Person oder eine Lieferantengemeinschaft sein.

1.3 Der Begriff "öffentlicher Auftraggeber"

Als öffentliche Auftraggeber gelten laut Artikel 1 der Richtlinie der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.

© *Der Begriff "Staat"*

Der Begriff "Staat" umfaßt für die Anwendung der Richtlinie nicht nur die Behörden im klassischen Sinne, sondern auch Einrichtungen, die zwar formell kein Bestandteil der herkömmlichen Verwaltung sind, die aber - ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen - Aufgaben erfüllen, die gewöhnlich den staatlichen Behörden obliegen. Diese Einrichtungen vertreten die Behörden also nur in der einen oder anderen Weise.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtsache 31/87 vom 20.09.1988¹⁰ hingewiesen: Zu entscheiden war, ob die Richtlinie 71/305/EWG¹¹ auf öffentliche Lieferaufträge anzuwenden ist, die von der örtlichen Flurbereinigungskommission Waterland, einer Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, vergeben werden.

Entsprechend der Auslegung der auch für die Lieferrichtlinie geltenden einschlägigen Bestimmung der Baurichtlinie durch den Gerichtshof ist der Begriff "Staat" im funktionellen Sinne zu verstehen, d.h. er umfaßt auch Einrichtungen, die zwar formell von den öffentlichen Auftraggebern getrennt, in der Praxis jedoch völlig von diesen abhängig sind und in deren Auftrag handeln. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof bestätigt, daß eine Einrichtung, deren Zusammensetzung und Aufgaben gesetzlich geregelt sind und die insoweit von der öffentlichen Hand abhängig ist, als diese ihre Mitglieder ernennt, die Beachtung der sich aus ihren Handlungen ergebenden

¹⁰ EuGH, Urteil vom 20.9.1988, Vorabentscheidungsersuchen 31/87, Gebroeders Beetjes B.V./niederländischer Staat; Slg. 1988, S. 4635.

¹¹ Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26.7.1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABl. Nr. L 185 vom 16.8.1971, S. 5.

Verpflichtungen gewährleistet und die von ihr vergebenen öffentlichen Aufträge finanziert, als dem Staat zugehörig anzusehen ist, auch wenn sie formell kein Bestandteil desselben ist.

Diese Auslegung kann auch für alle anderen in der Richtlinie genannten öffentlichen Auftraggeber und damit auch für jegliche Einrichtung gelten, die aufgrund eines von diesen öffentlichen Auftraggebern erlassenen Rechts- oder Verwaltungsaktes gegründet wurden.

© *Der Begriff "Einrichtung des öffentlichen Rechts"*

In der Richtlinie wird der Begriff "Einrichtung des öffentlichen Rechts" anhand von drei Kriterien definiert, die gleichzeitig erfüllt sein müssen. Demnach ist darunter jede Einrichtung zu verstehen,

1. die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
2. und Rechtspersönlichkeit besitzt
3. und
 - überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird
 - oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegt
 - oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die Richtlinie gilt also für alle Einrichtungen öffentlichen oder privaten Rechts, die zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gegründet wurden und deren operative Entscheidungen und Tätigkeit dem Einfluß öffentlicher Auftraggeber unterliegen oder unterliegen können, d.h. wenn zu diesem Verbindungen im Sinne mindestens eines Punktes des dritten Kriteriums bestehen.

Die einzigen Einrichtungen, die zwar zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gegründet wurden und auch die übrigen Kriterien erfüllen, die aber trotzdem nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie gelten, sind solche Einrichtungen, die besonders zur Erfüllung von Aufgaben gewerblicher Art gegründet wurden, d.h. Einrichtungen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, indem sie Waren und Dienstleistungen am freien Markt anbieten und dabei mit anderen privaten und öffentlichen Wirtschaftsbeteiligten im Wettbewerb stehen. Gemeint sind also Einrichtungen, die eine mit der Tätigkeit eines Privatunternehmens vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Die von der Richtlinie festgelegte Ausnahme gilt ausschließlich für Einrichtungen, die eigens zur Ausübung derartiger gewerblicher Tätigkeiten gegründet wurden. Sie gilt daher nicht für Einrichtungen, die zwar gewerbliche Tätigkeiten ausüben, eigentlich aber zur Erfüllung anderer im Allgemeininteresse liegender Aufgaben gegründet wurden, z.B. eine eigens für Verwaltungsaufgaben im Sozialbereich gegründete Einrichtung, die zum Ausgleich ihrer Bilanz eine gewinnbringende Tätigkeit ausübt.

Allerdings ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine öffentlich-rechtliche Einrichtung von der Richtlinie erfaßt wird oder nicht.

Zur Verbesserung der Transparenz bei der Anwendung der Richtlinie verweist diese auf das in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG¹² enthaltene Verzeichnis der Einrichtungen öffentlichen Rechts und der Kategorien solcher Einrichtungen, die die genannten Kriterien erfüllen. Das Verzeichnis ist so vollständig wie möglich und kann nach dem in der Richtlinie 93/37/EWG festgelegten Verfahren aktualisiert werden.

Eine Einrichtung öffentlichen Rechts ist jedoch nicht erst dann zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet, wenn sie in dem Verzeichnis aufgeführt ist, sondern von dem Zeitpunkt an, zu dem sie die genannten Kriterien erfüllt. Natürlich kann eine in dem Verzeichnis genannte Einrichtung auch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen, wenn mindestens eines der obengenannten kumulativen Kriterien nicht mehr erfüllt ist.

1.4 Vertragsarten

Die Richtlinie definiert öffentliche Lieferaufträge als "...schriftliche entgeltliche Verträge über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren."

Die Richtlinie ist also nur auf schriftliche Verträge anzuwenden.

Die Definition der Leistungen der Vertragsparteien ist jedoch sehr weit gefaßt und die Kommission legt sie auch so aus. Zum einen werden die verschiedenen Arten der Vergütung erfaßt, zu denen sich der Auftraggeber gegenüber dem Lieferanten verpflichtet. Zum anderen erfaßt die Richtlinie alle Arten von Gegenleistungen, durch die der Lieferant die betreffenden Waren dem Auftraggeber sofort und/oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt.

Eine enge Auslegung dieser Bestimmung, d.h. eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Verträge, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten auch als solche gelten, hätte zur Folge, daß der Anwendungsbereich der Richtlinie je nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Vertragsgegenstand von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich wäre. Der Anwendungsbereich der Richtlinie muß jedoch in allen Mitgliedsstaaten gleich sein.

Demzufolge gelten als öffentliche Lieferaufträge auch "offene Verträge" oder "Rahmenverträge", d.h. zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem oder mehreren Lieferanten abgeschlossene Verträge, in denen bestimmte Konditionen (Preis, vorgesehene Mengen, Mindest- und/oder Höchstmengen, Lieferbedingungen) für die Lieferung von Waren festgelegt sind, die in einem bestimmten Zeitraum bestellt werden, wobei aber die endgültigen Mengen und Preise erst bei den jeweiligen Einzelbestellungen vereinbart werden.

Bei der Schätzung des Auftragswertes, der ja für die Anwendung der Richtlinie von Bedeutung ist, sind die einschlägigen Richtlinienvorschriften zu befolgen, die hier unter Punkt 2.2 behandelt werden.

¹² Das Verzeichnis ist in Anhang I des vorliegenden Leitfadens enthalten.

Schwierigkeiten könnten sich bei der Frage ergeben, inwiefern die Richtlinie bei bestimmten Handlungen gilt, die für die öffentlichen Auftraggeber und/oder für die Lieferanten nicht verbindlich sind und die den endgültigen Verträgen über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf (mit oder ohne Kaufoption) vorangehen. Diese Handlungen (Vereinbarungen o.ä., Verfahren, Verwaltungsmaßnahmen usw.) dürfen keinesfalls dazu führen, daß beim Abschluß von Verträgen, die im Sinne der Richtlinie öffentliche Lieferaufträge sind, die Lieferrichtlinie umgangen wird, wenn der vorschriftsmäßig geschätzte Auftragswert den Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie überschreitet.

1.5 Unterscheidung zwischen öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen

1.5.1 Öffentlicher Liefer- oder Bauauftrag?

Bei öffentlichen Lieferaufträgen kann die Lieferung der Waren, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, definitionsgemäß auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen, d.h. die zur Herstellung der Einsatzfähigkeit der gelieferten Waren erforderlichen Tätigkeiten.

In manchen Fällen ist möglicherweise unklar, wie ein zu vergebender öffentlicher Auftrag einzustufen ist und welche Regeln anzuwenden sind.

Bei der Feststellung, ob es sich um einen Liefer- oder um einen Bauauftrag handelt, kommt es auf den Auftragsgegenstand an: es ist zu prüfen, ob dem öffentlichen Auftraggeber Waren - d.h. bewegliche Gegenstände - überlassen werden sollen oder aber ob dem Auftraggeber das Ergebnis von Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten übergeben werden soll, wobei dieses Ergebnis sowohl ein Bauwerk sein kann (z.B. eine neue Schule) als auch eine Maßnahme an einem bereits bestehenden Bauwerk (z.B. Renovierung eines Theaters).

1.5.2 Öffentlicher Liefer- oder Dienstleistungsauftrag?

Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Dienstleistungsrichtlinie und der Lieferrichtlinie nimmt erstere (Richtlinie 92/50/EWG)¹³ Bezug auf den Wert der Bestandteile des betreffenden Auftrags. Demnach gilt ein öffentlicher Auftrag, der sich gleichzeitig auf die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 92/50/EWG bezieht, als Lieferauftrag, wenn der Wert der Lieferungen den Wert der Dienstleistungen übersteigt, bzw. als Dienstleistungsauftrag, wenn das Verhältnis umgekehrt ist.

Dieses Kriterium ist allerdings unzureichend, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag zu vergeben hat, bei dem der Wert der Dienstleistungen den der Lieferungen übersteigt, aber die betreffende Dienstleistung nicht der Dienstleistungsrichtlinie unterliegt.

¹³ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

In diesem Falle ist zuerst zu prüfen, ob die Warenlieferung nicht von den übrigen Tätigkeiten getrennt werden kann.

Wenn nämlich die Warenlieferung von der Erbringung der ebenfalls verlangten Dienstleistungen abgetrennt werden kann, darf der Auftraggeber nicht unter Berufung auf die Nichtanwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie von der Lieferrichtlinie abweichen.

Der Lieferauftrag ist in jedem Falle entsprechend der Lieferrichtlinie zu vergeben.

Das stufenweise Vorgehen - d.h. zunächst die Anwendung des Kriteriums "Abtrennbarkeit" und dann des Kriteriums "Wert" - beruht auf einem Urteil, das der Gerichtshof erlassen hat, als es noch keine Dienstleistungsrichtlinie gab, d.h. in einem gemeinschaftsrechtlichen Kontext, der dem hier erörterten Fall ähnelt.

In diesem Urteil¹⁴ ging es um die Anwendbarkeit der Richtlinie 77/62/EWG auf Vereinbarungen über die Einrichtung von Datenverarbeitungssystemen. Die Verteidigung argumentierte vor allem damit, daß die Einrichtung sehr großer Datenverarbeitungssysteme als Ganzes zu sehen sei, das außer dem Erwerb der Hardware die Entwicklung der Software, die Planung, Einrichtung, Wartung und technische Leitung sowie manchmal auch die Verwaltung umfasse, weshalb die gesamte Verantwortung für diese Tätigkeiten einem einzigen Unternehmen übertragen werden müsse. Darüber hinaus sei die Richtlinie auch deswegen nicht anwendbar, weil die Hardware bei der Einrichtung eines Datenverarbeitungssystems ein untergeordneter Bestandteil sei, und der Begriff "öffentliche Lieferaufträge" betreffe nur Verträge, deren Hauptgegenstand die Lieferung von Waren sei. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und erklärte, daß der Erwerb der zur Einrichtung eines Datenverarbeitungssystems notwendigen Anlagen von der Planung und Verwaltung des Systems getrennt werden könne, weshalb die Richtlinie auf die Lieferung der erforderlichen Hardware anwendbar sei. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte sich die italienische Regierung "an Unternehmen wenden können, die auf die Entwicklung von Software für die Planung der in Rede stehenden Datenverarbeitungssysteme spezialisiert sind, und unter Beachtung der Richtlinie die Anlagen erwerben können, die den von diesen Unternehmen angegebenen technischen Merkmalen entsprachen."

¹⁴ EuGH, Urteil vom 5.12.1989, Rs. C-3/88, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/italienische Republik, Slg. 1989, S. 4053.

2. DER RICHTLINIE UNTERLIEGENDE ÖFFENTLICHE LIEFERAUFTRÄGE

Nicht alle öffentlichen Lieferaufträge im oben erläuterten Sinne unterliegen den durch die EG-Richtlinie festgelegten Vergabevorschriften. Diese gelten nämlich nur für Aufträge, die einen bestimmten Auftragswert übersteigen, wobei bestimmte Ausnahmen in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand, der Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers oder besonderen Vergabebestimmungen zu berücksichtigen sind.

2.1 Schwellenwerte

Es gibt keinen einheitlichen Schwellenwert, ab dem öffentliche Aufträge der Richtlinie unterliegen. Im allgemeinen müssen die öffentlichen Auftraggeber jedoch die gemeinschaftlichen Verfahrensvorschriften einhalten, wenn der Auftragswert ohne MWSt 200.000 ECU oder mehr beträgt.

Die in Anhang I der Richtlinie¹⁵ aufgeführten zentralen öffentlichen Auftraggeber müssen die Lieferrichtlinie beachten, wenn der Auftragswert ohne MWSt den in dem GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁶ festgelegten Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

Dieser Schwellenwert liegt bei 130.000 Sonderziehungsrechten (SZR)¹⁷.

Für die im Anhang aufgeführten öffentlichen Auftraggeber, die im Verteidigungsbereich tätig sind, gilt der Schwellenwert von 130.000 SZR nur bei Lieferaufträgen über Waren, die in Anhang II der Richtlinie 93/36/EWG¹⁸ aufgeführt sind. Bei Aufträgen über Waren, die nicht in diesem Anhang verzeichnet sind, gilt für die genannten Auftraggeber ein Schwellenwert von 200.000 ECU.

Der Schwellenwert in Landeswährung und der Schwellenwert des GATT-Übereinkommens in ECU werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 an grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft.

Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Tageswerten dieser Währungen in ECU und des ECU in SZR für die 24 Monate, die an dem letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht.

Die Werte werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C: Mitteilungen und Bekanntmachungen) jeweils Anfang November desselben Jahres veröffentlicht.

¹⁵ Diese Einrichtungen sind hier in Anhang II verzeichnet.

¹⁶ ABI. Nr. L 71 vom 17.3.1980, S. 44.

¹⁷ ABI. Nr. L 345 vom 9.12.1987, S. 24.

¹⁸ Diese Liste ist hier in Anhang III wiedergegeben.

Bis zur nächsten Überprüfung (d.h. bis zum 31.12.1997, sofern die Überprüfung nicht vorgezogen wird) gelten folgende Schwellenwerte:

Gegenwerte nationaler Währungen
--

	ECU 200.000	ECU 750.000	DTS 130.000
			ECU 137.537
Franc belge	7.898.547	29.619.550	5.431.710
Franc luxembourgeois	7.898.547	29.619.550	5.431.710
Dansk krone	1.500.685	5.627.567	1.031.998
Deutsche Mark	381.161	1.429.353	262.118
Drachmi	58.015.458	217.557.969	39.896.348
Franc français	1.316.439	4.936.647	905.295
Markka	1.223.466	4.587.996	841.359
Nederlandse gulden	427.359	1.602.595	293.888
Irish pound	160.564	602.116	110.418
Lira italiana	397.087.000	1.489.076.250	273.070.685
Öster. Schilling	2.681.443	10.055.413	1.843.988
Pound sterling	158.018	592.568	108.667
Peseta	31.992.917.	119.973.438	22.001.042
Escudo	39.297.792	147.366.719	27.024.493
Svensk krona	1.865.157	6.994.337	1.282.640

Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gegenwärtig den Vorschlag für eine Richtlinie¹⁹ zur Angleichung der Bestimmungen der Richtlinie 93/36/EWG an die Bestimmungen des neuen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen²⁰, das die Europäische Union nach den im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Uruguay-Runde unterzeichnet hat.

¹⁹ ABI. Nr. C 136 vom 3.6.95.

²⁰ ABI. Nr. C 256 vom 3.9.96.

2.2 Schätzung des Auftragswerts

2.2.1 Verfahren

Für die Frage, ob der Schwellenwert überschritten wird oder nicht, ist es natürlich von größter Bedeutung, wie der Auftragswert berechnet wird. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie sollen zum einen gewährleisten, daß die Berechnung überall in der Gemeinschaft in der gleichen Weise erfolgt und zum anderen verhindern, daß Auftragswerte künstlich niedrig gehalten werden, um die gemeinschaftlichen Vergabebestimmungen zu umgehen.

Bei *Leasing*, *Miete*, *Pacht* und *Ratenkauf* von Waren hängt das Verfahren zur Berechnung des voraussichtlichen Auftragswerts von der Laufzeit des betreffenden Vertrags ab.

Als Berechnungsgrundlage gilt hierbei:

- bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten: geschätzter Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrags;
- bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten: Gesamtwert des Vertrags einschließlich des geschätzten Restwerts der Waren am Ende der Laufzeit;
- bei unbefristeten Verträgen oder wenn die Laufzeit nicht festgestellt werden kann: monatliche Zahlung multipliziert mit 48.

Bei *regelmäßigen Aufträgen oder Aufträgen, die in einem bestimmten Zeitraum erneuert werden*, gilt:

- entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Lieferungen aus den vorangegangenen 12 Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden 12 Monate;
- oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden 12 Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages soweit diese 12 Monate übersteigt.

Die Berechnungsweise darf nicht dem Zweck dienen, die Anwendung der Richtlinien auf die betreffenden Aufträge zu umgehen.

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber die Beschaffung *gleichartiger Lieferungen*, die zu mehreren Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen. Erreicht dieser Wert den geltenden Schwellenwert, sind alle Lose entsprechend der Richtlinie zu vergeben. Dieser Wert ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die obengenannten Verfahren zur Berechnung des voraussichtlichen Vertragswerts bei *Leasing*, *Miete*, *Pacht* oder *Ratenkauf* angewandt werden sollen.

Als gleichartige Lieferungen gelten Lieferungen von Waren mit gleichem oder ähnlichem Verwendungszweck, z.B. die Lieferung verschiedener Lebensmittel oder verschiedener Büromöbel.

Bei Lieferaufträgen, die *ausdrücklich Optionsrechte vorsehen*, ist der voraussichtliche Auftragswert anhand des höchstmöglichen Betrags für Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

2.2.2 Zeitpunkt der Berechnung des voraussichtlichen Auftragswerts

Der Wert der geplanten Beschaffungen kann sich im Laufe der Zeit aufgrund verschiedener Faktoren ändern. Im Hinblick darauf, ob ein Auftrag den Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie übersteigt oder nicht, kann es also auch von Bedeutung sein, wann der voraussichtliche Auftragswert berechnet wird.

Die öffentlichen Auftraggeber sind daher gehalten, unabhängig von früheren Schätzungen den Wert zugrunde zu legen, den die geplanten Beschaffungen zu dem Zeitpunkt haben, zu dem das Vergabeverfahren durch Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren eingeleitet wird.

2.2.3 Aufteilung von Aufträgen

Generell verboten ist die Aufteilung eines Lieferauftrages in der Absicht, die Anwendung der Vorschriften über die Berechnung des voraussichtlichen Auftragswertes und überhaupt die Anwendung der gesamten Richtlinie zu umgehen.

Gehören zu einem öffentlichen Auftraggeber mehrere Dienststellen, so ist bei der Berechnung des Auftragswertes der Bedarf aller dieser Dienststellen zugrunde zu legen, wenn diese keine selbständigen Verwaltungseinheiten sind und daher auch nicht als öffentliche Auftraggeber gelten, die selbst öffentliche Lieferaufträge im Sinne der Richtlinie vergeben dürfen.

2.3 Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene Aufträge

Die Bestimmungen über die von der Anwendung der Lieferrichtlinie ausgenommenen Aufträge sind restriktiv auszulegen, da es sich um Sonderregelungen handelt.

Was die *Vergabe von Lieferaufträgen* im Bereich der öffentlichen Dienste anbelangt, so gilt die Richtlinie nicht für Aufträge in den Bereichen, die in Artikel 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG²¹ genannt sind. Die Lieferrichtlinie gilt auch nicht für Aufträge, die den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/531/EWG entsprechen.

²¹ Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990, Seite 1.

Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor²² ersetzt. Die Bezüge auf die Richtlinie 90/531/EWG gelten für die Richtlinie 93/38/EWG unverändert.

Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

Artikel 2

- (1) *Diese Richtlinie gilt für Auftraggeber, die*
- a) *staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind und die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ausüben;*
 - b) *oder wenn sie nicht staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind, als eine ihrer Tätigkeiten eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder verschiedene dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurden.*
- (2) *Unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten sind*
- a) *die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von*
 - i) *Trinkwasser oder*
 - ii) *Strom oder*
 - iii) *Gas oder Wärme**oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;*
 - b) *die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der*
 - i) *Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder*
 - ii) *Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;*
 - c) *das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.*

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne;
 - d) *die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.*

²² ABI. Nr. L 199 vom 9.8.93, S. 84 ff.

- (3) *Als besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gelten Rechte, die sich aus der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 einem oder mehreren Auftraggeber(n) vorbehalten wird.*
Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten wird insbesondere angenommen,
- a) *wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 2 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf;*
- b) *wenn im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a) ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt.*
- (4) *Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.*
- (5) *Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a), sofern*
- a) *bei Trinkwasser oder Elektrizität*
- *die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist und*
 - *die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30% der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat;*
- b) *bei Gas oder Wärme*
- *die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit ergibt und*
 - *die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.*
- (6) *Die in den Anhängen I bis X bezeichneten Auftraggeber erfüllen die vorgenannten Kriterien. Um sicherzustellen, daß die Listen möglichst vollständig sind, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Änderung ihrer Listen mit. Die Kommission überprüft die Anhänge I bis X nach dem Verfahren des Artikels 40.*

Artikel 6

- (1) *Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge oder Wettbewerbe, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Drittland in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist, vergeben bzw. veranstalten.*
- (2) *Diese Richtlinie findet jedoch auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) ausüben, wenn diese Aufträge*
 - a) *mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder wenn sie*
 - b) *mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.*
- (3) *Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.*

Artikel 7

- (1) *Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, sie unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.*
- (2) *Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.*

Artikel 8

- (1) *Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben,*

soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten.

- (2) *Die Auftraggeber teilen der Kommission auf Verlangen alle Dienstleistungen mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der Daten wirtschaftlicher Art, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen verlangen.*

Artikel 9

- (1) *Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,*
- a) *die die in Anhang I bezeichneten Auftraggeber zur Beschaffung von Wasser vergeben,*
- b) *die die in den Anhängen II bis V bezeichneten Auftraggeber für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergeben.*
- (2) *Der Rat überprüft die Bestimmungen des Absatzes 1, nachdem ihm von der Kommission ein Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreitet wurde.*

Öffentliche Lieferaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/36/EWG fallen, sind also diejenigen, die in den obengenannten Artikeln der Richtlinie 90/531/EWG aufgeführt sind. Diese Richtlinie ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.

Dennoch erscheinen einige Anmerkungen hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Aufträgen, die der Lieferrichtlinie, und denen, die der Richtlinie 90/531/EWG unterliegen, angebracht.

Die Richtlinie 90/531/EWG gilt - unter Berücksichtigung der Präzisierung in Artikel 6 Absatz 2 - ausschließlich für solche Aufträge, die von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie Tätigkeit ausüben, zur Fortsetzung dieser Tätigkeit vergeben werden.

Dementsprechend unterliegen bei einem öffentlichen Auftraggeber, der gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, nur diejenigen Lieferaufträge nicht der Richtlinie 93/36/EWG, die er in Ausübung der Tätigkeiten vergibt, die den oben zitierten Artikeln der Richtlinie 90/531/EWG unterliegen.

Zum Beispiel muß eine Gemeinde, die über einen Eigenbetrieb ein Straßenbahnnetz unterhält, bei der Beschaffung von Fahrzeugen für diesen Verkehrsdienst die Lieferrichtlinie nicht anwenden, wohl aber bei der Beschaffung von Schulmöbeln.

Die Lieferrichtlinie gilt aber auch dann, wenn eine Gemeinde, die einen solchen Verkehrsdienst nicht selbst mittels eines Eigenbetriebs unterhält, Verkehrsmittel kauft oder mietet, um sie einer Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die den betreffenden Verkehrsdienst anstelle der Gemeinde betreibt.

Von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind ferner *öffentliche Aufträge, für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund*

- eines in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Vorhaben. Jedes derartige Abkommen ist der Kommission zu melden, damit diese es unter Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge²³ prüfen kann;
- eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens;
- des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation. Internationale Organisationen sind keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie und unterliegen auch nicht deren Bestimmungen; die Ausnahme gilt also für Aufträge, die zwar von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben werden, aber den besonderen Vergabevorschriften einer internationalen Organisation unterliegen.

Von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind schließlich öffentliche Aufträge über Lieferungen,

- die für *geheim erklärt* werden;
- deren Durchführung nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats *besondere Sicherheitsmaßnahmen* erfordert;
- oder wenn es der Schutz *wesentlicher Interessen der Sicherheit des betreffenden Staates* gebietet.

Die drei letztgenannten Ausnahmen entsprechen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens der in Artikel 36 EG-Vertrag den Mitgliedstaaten zugestandenen Abweichung von dem in Artikel 30 und 34 EG-Vertrag festgelegten Verbot von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Diese drei Ausnahmeregelungen sind - wie auch Artikel 36 - restriktiv und anhand gleicher Kriterien auszulegen.

2.4 Öffentliche Aufträge im Bereich der Verteidigung

Ungeachtet der im vorangehenden Absatz aufgezeigten Ausnahmen gilt die Richtlinie für alle Waren, die Gegenstand öffentlicher Aufträge sind, einschließlich der von öffentlichen Auftraggebern im Bereich der Verteidigung vergebenen Aufträge, allerdings ausschließlich der Waren, die Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) EG-Vertrag unterliegen. Die Ausnahme gilt nur für Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die in der mit Beschluß des Rates vom 15. April 1958 aufgestellten Liste verzeichnet sind und unter der Voraussetzung, daß diese Waren eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

²³ Dieser Ausschuß wurde mit Beschluß 71/306/EWG des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 16.8.1971, S. 15), geändert durch den Beschluß 77/63/EWG des Rates (ABl. Nr. L 13 vom 15.1.1977, S. 15) eingesetzt.

3. VERGABEVERFAHREN

Die Richtlinie sieht für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge drei Verfahren vor: das offene Verfahren, das nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren. Letzteres darf jedoch nur in den in der Richtlinie genannten besonderen Fällen angewandt werden. Wenn es die Umstände erfordern, kann das Verhandlungsverfahren eine Aufforderung zur Einreichung von Angeboten umfassen.

Wichtiger Hinweis

Beim offenen und nichtoffenen Verfahren können die öffentlichen Auftraggeber von den Bietern verlangen, ihre Angebote zu erläutern, wenn dies zu einer Beurteilung der Angebote erforderlich erscheint; über die Auftragsbedingungen darf jedoch nicht verhandelt werden.

Auf diesen - aus Transparenzgründen wesentlichen - Aspekt haben der Rat und die Kommission schon bei der Annahme der Richtlinie 89/440/EWG über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in einer gemeinsamen Erklärung hingewiesen:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß bei den offenen und den nichtoffenen Verfahren Verhandlungen mit den Bewerbern oder Bietern über Hauptbestandteile des Auftrages, deren Änderung den Wettbewerb verfälschen könnte, und insbesondere über die Preise ausgeschlossen sind; Erörterungen mit den Bewerbern oder Bietern dürfen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren oder zu vervollständigen, und sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt."²⁴

3.1 Offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren kann jeder interessierte Lieferant nach der Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung ein Angebot einreichen.

3.2 Nichtoffenes Verfahren

Beim nichtoffenen Verfahren können von den Lieferanten, die sich auf die Auftragsbekanntmachung hin beworben haben, nur diejenigen ein Angebot einreichen, die vom öffentlichen Auftraggeber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Können aus Gründen der Dringlichkeit bei der Vergabe eines Auftrages die für das nichtoffene Verfahren vorgesehenen normalen Fristen nicht eingehalten werden, kann ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden.

In diesem Falle müssen die öffentlichen Auftraggeber in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bekanntmachung die Anwendung des beschleunigten Verfahrens begründen.

²⁴ Siehe ABI. Nr. L 210 vom 21.7.89, S. 22.

Da die Anwendung dieser Ausnahmeregelung den Wettbewerb einschränken kann, sind beim beschleunigten Verfahren restriktive Kriterien anzulegen, d.h., der öffentliche Auftraggeber muß nachweisen können, daß es sich tatsächlich um einen Dringlichkeitsfall handelt und daß die normalen Fristen wirklich nicht eingehalten werden können.

Dieses Verfahren muß also auf die Arten und Mengen von Waren beschränkt bleiben, bei denen das Erfordernis einer dringenden Lieferung nachgewiesen werden kann. Für die Lieferung der übrigen Waren ist das normale, nicht beschleunigte Verfahren anzuwenden.

Die Möglichkeit, zwei Verfahren anzuwenden, d.h. einen Lieferauftrag in zwei Teile aufzuteilen, rechtfertigt keinesfalls die Nichtanwendung der Richtlinie, auch wenn diese Aufteilung dazu führt, daß der voraussichtliche Wert eines oder beider dieser Aufträge unterhalb des Schwellenwertes für die Anwendung der Richtlinie liegt - auch in diesem Fall ist der Auftragswert nach den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Regeln zu ermitteln.

3.3 Verhandlungsverfahren

Beim Verhandlungsverfahren wenden sich die öffentlichen Auftraggeber an die Unternehmer ihrer Wahl und handeln mit ihnen die Auftragsbedingungen, d.h. die technischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Konditionen, aus.

Bei diesem Verfahren räumt die Richtlinie dem öffentlichen Auftraggeber eine gewisse Flexibilität sowohl bei den der Auftragsvergabe vorangehenden Erörterungen als auch bei der Auftragsvergabe selbst ein. Das Verfahren kann jedoch nicht einer freihändigen Auftragsvergabe gleichgesetzt werden, da es dem öffentlichen Auftraggeber bei der Festlegung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Preise, Fristen, Mengen, der technischen Merkmale und der Gewährleistung, notwendigerweise eine aktive Rolle abverlangt.

Außerdem entbindet das Verhandlungsverfahren den öffentlichen Auftraggeber nicht von der Einhaltung bestimmter Regeln der guten Verwaltungspraxis, d.h. er muß

- Vor- und Nachteile der Angebote sorgfältig abwägen und
- die Wettbewerber entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz behandeln.

Die Anwendung dieses flexiblen Verfahrens ist nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt und dementsprechend ausschließlich in den in der Richtlinie aufgeführten Fällen zulässig.

Es handelt sich hier um Ausnahmen von den Richtlinienbestimmungen, die für die Wahrung der im EG-Vertrag niedergelegten Rechte im Bereich der öffentlichen Lieferaufträge sorgen sollen. Diese Ausnahmeregelungen sind daher restriktiv auszulegen²⁵, und es obliegt dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen, daß außergewöhnliche Umstände die Anwendung der Ausnahmeregelung tatsächlich rechtfertigen²⁶.

²⁵ EuGH, Urteil vom 17.11.1993, Kommission/Spanien, Rs. C-71/92, Slg. 1993, S. 5978, Entscheidungsgrund 36.

²⁶ EuGH, Urteil vom 10.3.1987, Kommission/Italien, Rs. 199/85, Slg. 1985, S. 1039, Entscheidungsgrund 14.

Nach der Richtlinie kann das Verhandlungsverfahren je nach den obwaltenden Umständen mit oder ohne vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden.

3.3.1 Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

Bei diesem Verfahren wählen die öffentlichen Auftraggeber unter den Bewerbern diejenigen zu Verhandlungen aus, die die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Voraussetzungen erfüllen. Zulässig sind nur die in den Artikeln 20 bis 24 der Richtlinie aufgeführten Kriterien, die sich auf die persönliche Lage sowie die technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers beziehen.

Können aus Gründen der Dringlichkeit die von der Richtlinie festgelegten normalen Fristen nicht eingehalten werden, kann ein beschleunigtes Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung durchgeführt werden. Die weiter oben angeführten Anmerkungen zum beschleunigten nichtoffenen Verfahren gelten auch hier, und die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens in der Bekanntmachung zu rechtfertigen.

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung ist dann zulässig, wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens ausschließlich nicht ordnungsgemäße Angebote²⁷ oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt IV der Richtlinie (gemeinsame Teilnahmebestimmungen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien) zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind²⁸. Voraussetzung dafür ist, daß die ursprünglichen, in der Auftragsbekanntmachung und den zugehörigen Unterlagen festgelegten Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

Ist dies nicht der Fall, so ist das offene oder nichtoffene Verfahren entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Richtlinie erneut einzuleiten. Grundlegende Änderungen der ursprünglichen Auftragsbedingungen sind z.B. Änderungen bei Auftragsparametern wie Finanzierung, Lieferfristen und insbesondere den technischen Spezifikationen der zu liefernden Waren.

Die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ist nur dann rechtmäßig, wenn der betreffende öffentliche Auftraggeber zuvor offiziell erklärt hat, daß die im Rahmen des zunächst durchgeführten offenen oder nichtoffenen Verfahrens eingegangenen Angebote nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar waren, und wenn er das betreffende Verfahren beendet hat.

Die vorherige Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber alle diejenigen Teilnehmer des zunächst durchgeführten offenen bzw. nichtoffenen Verfahrens zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren auffordert, die die Eignungskriterien nach Artikel 20 bis 24 der Richtlinie erfüllen und

²⁷ Z.B. Angebote, die nicht den Vergabevorschriften entsprechen oder deren Preise sich außerhalb des normalen Wettbewerbsrahmens bewegen oder Angebote mit Klauseln zum Vorteil einer Vertragspartei.

²⁸ Z.B. nicht fristgerecht eingehende Angebote oder Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen oder Angebote, deren Preis im Vergleich zu den vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Mitteln zu hoch oder ungewöhnlich niedrig ist.

im Verlauf des ersten Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die die formalen Voraussetzungen des Verfahrens erfüllen.

3.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung ist in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- 1) Wenn nach Durchführung eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine bzw. keine geeigneten Angebote eingereicht worden sind und die Auftragsbedingungen für das Verhandlungsverfahren nicht grundlegend geändert werden. Außerdem muß der öffentliche Auftraggeber der Kommission einen Bericht übermitteln, der alle zur Überprüfung der genannten Umstände erforderlichen Angaben enthält.

Unter nicht geeigneten Angeboten sind solche Angebote zu verstehen, die nicht nur nicht ordnungsgemäß und unannehmbar sind, sondern darüber hinaus in bezug auf den betreffenden Auftrag nicht schlüssig sind und damit den in den Auftragsunterlagen festgelegten Anforderungen des Auftraggebers in keiner Weise entsprechen. Ein derartiges Angebot gilt daher als nicht eingereicht.

- 2) Wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt werden. Diese Bestimmung gilt jedoch weder für eine Serienfertigung zum Nachweis der Vermarktungsfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten noch für Ausrüstungsgegenstände, die für Forschungs- oder Versuchslaboratorien bestimmt sind.

- 3) Wenn der Gegenstand der Lieferung wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts nur von einem bestimmten Lieferanten hergestellt oder geliefert werden kann.

In dieser Bestimmung werden also zwei Bedingungen festgelegt, die nachweislich beide gleichzeitig erfüllt sein müssen. Es sind dies auf der einen Seite die technischen oder künstlerischen Besonderheiten bzw. der Schutz des Ausschließlichkeitsrechts und auf der anderen Seite das Vorhandensein eines einzigen, genau bestimmten potentiellen Lieferanten.

In einem Urteil²⁹ über die Lieferung von Arzneimitteln und Arzneispezialitäten, für die Ausschließlichkeitsrechte geltend gemacht worden waren, hat der Gerichtshof betont, daß es in der Tat nicht genüge, daß die in Rede stehenden Produkte durch Ausschließlichkeitsrechte geschützt seien, sondern daß es auch erforderlich sei, daß sie nur von einem bestimmten Lieferanten hergestellt oder geliefert werden können. Darüber hinaus hat der Gerichtshof präzisiert, daß diese Voraussetzung nur bei denjenigen Arzneimitteln und Arzneispezialitäten vorliege, für die es auf dem Markt keinen Wettbewerb gäbe.

- 4) Soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn zwingende dringende Gründe aufgrund von Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, es nicht zulassen, die für offene, nichtoffene oder Verhandlungsverfahren

²⁹ EuGH, Urteil vom 3.5.1994, Kommission/Königreich Spanien, Rs. C-328/92, Slg. 1994, S. 1583, Entscheidungsgrund 17.

mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung (einschließlich der beschleunigten Verfahren) vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die zur Begründung der Dringlichkeit angeführten Umstände dürfen nicht dem öffentlichen Auftraggeber zuzuschreiben sein.

Wichtiger Hinweis

Unter unvorhersehbaren Ereignissen sind Ereignisse zu verstehen, die über den normalen Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens hinausgehen, z.B. Überschwemmungen oder Erdbeben, die dringende Lieferungen für Hilfsleistungen und zum Schutz der Opfer erfordern. Die Anwendung dieses besonderen Verfahrens ist nur dann durch die Richtlinie gedeckt, wenn die Arten und Mengen von Waren beschafft werden sollen, die angesichts der Notsituation unmittelbar - d.h. unter Berücksichtigung der für das beschleunigte Verfahren vorgeschriebenen Fristen binnen ungefähr eines Monats - erforderlich sind. Für Waren, die nach diesem Zeitraum benötigt werden, kann der öffentliche Auftraggeber nämlich den Auftrag entsprechend den Vorschriften der Richtlinie im gemeinschaftsweiten Wettbewerb vergeben.

Für den Gesundheitsbereich hat der Gerichtshof eingeräumt, daß angesichts der ärztlichen Verschreibungsfreiheit in der Apotheke eines Krankenhauses ein dringender Bedarf an einer Arzneispezialität entstehen kann. Er hat jedoch ausgeschlossen, daß diese ärztliche Verschreibungsfreiheit von vornherein rechtfertigen kann, daß systematisch bei allen Lieferungen von Arzneimitteln und Arzneispezialitäten an Krankenhäuser auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen wird.

- 5) Bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, unter folgenden Voraussetzungen:

Wenn diese zusätzlichen Lieferungen bestimmt sind

- entweder zur teilweisen Erneuerung von im Gebrauch befindlichen Waren oder Einrichtungen
- oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen

und wenn ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, daß der öffentliche Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies

- eine technische Unvereinbarkeit mit den ursprünglichen Lieferungen oder Einrichtungen
- oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde.

Die Laufzeit dieser und der erneuerbaren Verträge darf im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen.

3.4 Informationen über Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers

3.4.1 Zurückweisung von Bewerbungen und Angeboten

Jeder nicht berücksichtigte Bewerber oder Bieter hat das Recht, Auskunft über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung bzw. seines Angebots zu verlangen und den Namen des erfolgreichen Bieters zu erfahren.

Der öffentliche Auftraggeber muß die gewünschten Informationen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags erteilen.

3.4.2 Annullierung eines Vergabeverfahrens

Öffentliche Auftraggeber können auf die Vergabe eines bereits ausgeschriebenen Auftrags verzichten oder ein neues Vergabeverfahren einleiten.

In diesen Fällen müssen sie das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften von dieser Entscheidung in Kenntnis setzen.

Außerdem müssen sie die Gründe für ihre Entscheidung den Bewerbern oder Bietern auf Verlangen zur Kenntnis geben.

3.4.3 Vergabevermerk

Über jeden vergebenen Auftrag muß der öffentliche Auftraggeber einen Vergabevermerk anfertigen, der mindestens folgende Informationen enthält:

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags;
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl;
- Namen der abgelehnten Bewerber oder Bieter und Gründe für die Ablehnung;
- Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie - falls bekannt - den Anteil, den er an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- bei Verhandlungsverfahren die Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen (diese Umstände müssen natürlich den in der Richtlinie genannten entsprechen).

Dieser Vergabevermerk oder seine Hauptpunkte sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

4. GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 Bekanntmachungen

Ein wesentliches Element bei der Entwicklung des Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens in der Europäischen Union ist die transparente Gestaltung aller Maßnahmen und Vergabeverfahren.

Zur Verbesserung der Transparenz schreibt die neue Richtlinie vor, daß die öffentlichen Auftraggeber im Gegensatz zu früher mehr Bekanntmachungen über Auftragsvergabe in offenen, nichtoffenen und Verhandlungsverfahren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und der Datenbank TED veröffentlichen müssen.

4.1.1 Vorinformation

Hierbei handelt es sich um eine nichtverbindliche Bekanntmachung über beabsichtigte Beschaffungsprogramme zur Information möglicherweise interessierter Lieferanten.

Die öffentlichen Auftraggeber müssen sobald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres durch diese nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung alle Beschaffungen, die sie in den folgenden 12 Monaten durchzuführen beabsichtigen, bekanntgeben.

Diese Bekanntmachung muß erfolgen, wenn der nach den weiter oben erläuterten Vorschriften der Richtlinie geschätzte Gesamtwert der betreffenden Waren mindestens 750.000 ECU beträgt.

Die Warenbereiche sind unter Bezugnahme auf die Positionen der Nomenklatur "Classification of Products According to Activities (CPA)" festzulegen.³⁰

Die Vorinformation hat den Zweck, potentielle Lieferanten sofort nach Festlegung des Beschaffungsprogramms³¹ auf die beabsichtigten Beschaffungen aufmerksam zu machen und alle Interessenten, auch die räumlich am weitesten entfernten, soweit wie möglich gleichzustellen.

4.1.2 Bekanntmachung über die beabsichtigte Vergabe eines Auftrags

Ein Schlüsselement bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Raumes im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung zu Beginn eines Vergabeverfahrens. Die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedsstaaten können auf diese Weise von der beabsichtigten Vergabe von Aufträgen in der gesamten Europäischen Union erfahren und verfügen so über die erforderlichen Informationen zur Einschätzung der für sie in Frage kommenden Aufträge.

³⁰ Diese Nomenklatur ist im ABl. L 342 vom 31.12.1993, Seite 1 veröffentlicht.

³¹ Der Zeitpunkt hängt von dem jeweiligen einzelstaatlichen Vorgehen bei der Planung öffentlicher Beschaffungen ab.

Diese Pflicht zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung erstreckt sich auf das offene und nichtoffene Verfahren sowie - entsprechend den bereits genannten Bedingungen - auf das Verhandlungsverfahren.

4.1.3 Bekanntmachung über die erfolgte Vergabe eines Auftrags

Unabhängig vom jeweiligen Verfahren (offen, nichtoffen, Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung) müssen die öffentlichen Auftraggeber, die einen Auftrag vergeben haben, eine Bekanntmachung mit den wesentlichen Informationen über die Bedingungen des vergebenen Auftrags veröffentlichen. Eine solche Bekanntmachung dient nicht nur einer besseren Transparenz bei den Vergabeverfahren, sondern soll auch bei einer größeren Zahl von Lieferanten in der Gemeinschaft das Interesse an öffentlichen Aufträgen wecken und die Beteiligung daran fördern.

4.2 Form und Inhalt der Bekanntmachungen

Alle öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, Auftragsbekanntmachungen entsprechend den Mustern des Anhangs IV der Richtlinie zu veröffentlichen und die in diesen Mustern vorgesehenen Auskünfte zu erteilen.

In den verbindlichen Rubriken der Bekanntmachung müssen die verlangten Informationen angegeben werden.

Sind die Rubriken nicht verbindlich und sind die jeweiligen Informationen für den gegebenen Auftrag nicht relevant, sollte der öffentliche Auftraggeber darauf in der betreffenden Rubrik z.B. durch die Angabe "entfällt" hinweisen.

Einige Rubriken der Auftragsbekanntmachungen bedürfen der Erläuterung:

In der Rubrik betreffend die Angaben und Formalitäten zur Beurteilung der Frage, ob der Lieferant die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt, dürfen ausschließlich die in den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen gestellt werden.

In der Rubrik über die Zuschlagskriterien muß der öffentliche Auftraggeber eine der drei folgenden Angaben machen:

- "niedrigster Preis",
- "wirtschaftlich günstigstes Angebot" oder
- beim nichtoffenen Verfahren und Angabe des Zuschlagskriteriums in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Hinweis auf diese Aufforderung z.B. durch den Vermerk "Das Zuschlagskriterium ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben".

Gibt der öffentliche Auftraggeber als Kriterium das "wirtschaftlich günstigste Angebot" an, muß er die Einzelheiten dieses Kriteriums entweder in der entsprechenden Rubrik der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen konkretisieren. Will er sie in den Verdingungsunterlagen angeben, muß er in dieser Rubrik angeben: "Zuschlagskriterien entsprechend den Verdingungsunterlagen".

In der Ausschreibung für einen offenen Vertrag oder einen Rahmenvertrag sind - soweit möglich - deutlich Art und beabsichtigter Umfang der Lieferungen anzugeben.

Bei der Bekanntmachung über vergebene Aufträge läßt die Richtlinie allerdings Ausnahmen zu. Die Bekanntmachung ist zwar verbindlich, doch brauchen die öffentlichen Auftraggeber in bestimmten Fällen keine Informationen zu veröffentlichen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde.

Die Bekanntmachungen sind zwar kurz zu fassen, müssen jedoch eindeutige und vollständige Angaben enthalten. Die Richtlinie schreibt hierzu vor, daß die Bekanntmachungen eine Seite des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften, d.h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten dürfen.

4.3 Muster der Bekanntmachungen

Nachfolgend werden die in der Richtlinie enthaltenen Bekanntmachungsmuster wiedergegeben:

4.3.1 Vorinformation

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers und ggf. der Dienststelle, die zusätzliche Auskünfte erteilen kann.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Waren. CPA-Referenznummer.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der Verfahren zur Vergabe des oder der Aufträge (sofern bekannt).
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

4.3.2 Auftragsbekanntmachung

Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren;
b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Lieferung;
b) Art und Menge der zu liefernden Waren. CPA-Referenznummer;
c) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
4. Etwaige Frist für die Lieferung.
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können;
b) Einsendefrist für solche Anträge;
c) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Einsendefrist für die Angebote;
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind;
c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
11. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
12. Bindefrist.
13. Kriterien für die Auftragserteilung. (Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.)
14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Nichtoffenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren;
b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren;
c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Lieferung;
b) Art und Menge der zu liefernden Waren. CPA-Referenznummer;
c) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
4. Etwaige Frist für die Lieferung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einsendefrist für die Teilnahmeanträge;
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
7. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
9. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
10. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis darauf, daß keine Vorinformation veröffentlicht wurde.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren;
 - b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren;
 - c) Gegebenenfalls Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3.
 - a) Ort der Lieferung;
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren. CPA-Referenznummer;
 - c) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
4. Etwaige Frist für die Lieferung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6.
 - a) Einsendefrist für die Teilnahmeanträge;
 - b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
7. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
8. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden.
10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
12. Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

4.3.3 Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren. Im Falle des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 6 Absatz 3).
3. Tag der Auftragsvergabe.
4. Kriterien für die Auftragsvergabe.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Menge der gelieferten Waren, ggf. nach Auftragnehmer aufgeschlüsselt. CPA-Referenznummer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

4.4 Angabe der Fristen

In den Bekanntmachungen sind die Fristen so anzugeben, daß für die Wirtschaftsbeteiligten aller Mitgliedstaaten klar ersichtlich ist, wann sie ablaufen.

Es ist also unzulässig, daß die öffentlichen Auftraggeber diese Fristen so festsetzen, daß Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber Lieferanten aus dem Lande des Auftraggebers benachteiligt sind, was z.B. der Fall wäre, wenn auf den Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in einem nationalen oder regionalen Amtsanzeiger Bezug genommen würde.

4.5 Bekanntmachung auf nationaler Ebene

Zur Gewährleistung eines gleichen Informationsstandes auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene schreibt die Richtlinie vor, daß die in Amtsanzeigern oder der Presse des Landes des betreffenden öffentlichen Auftraggebers veröffentlichten Bekanntmachungen keine anderen Angaben enthalten dürfen als diejenigen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Die

Veröffentlichung auf nationaler Ebene darf außerdem nicht vor dem Tag der Absendung der betreffenden Bekanntmachung zur Veröffentlichung auf Gemeinschaftsebene erfolgen und muß einen Hinweis auf dieses Absendedatum enthalten.

4.6 Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen zuständige Stelle

Die Bekanntmachungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Generell sollten die öffentlichen Auftraggeber ihre Bekanntmachungen schnellstmöglich und auf dem am besten geeigneten Wege übermitteln. Sie sollten also, so weit es irgend möglich ist, die in der Richtlinie berücksichtigten modernen Kommunikationsmittel nutzen, damit die Bekanntmachungen ihrem Zweck entsprechend rechtzeitig veröffentlicht werden können.

Im einzelnen legt die Richtlinie fest:

- Die Vorinformation ist so bald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu übermitteln.
- Bei beschleunigten nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren ist die Auftragsbekanntmachung per Telex, Telegramm oder Fax zu übermitteln.
- Die Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des betreffenden Auftrags zu übermitteln.
- Das Datum der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen muß von den Auftraggebern nachgewiesen werden können.

Die Bekanntmachungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier
L-2985 LUXEMBURG
Tel.: (00352) 499 28 23 32
Telex: 1324 pubofLU
2731 pubofLU
Fax (00352) 49 00 03
(00352) 49 57 19

Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen binnen 12 Tagen (innerhalb von 5 Tagen bei beschleunigten Verfahren) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften³² und in der Datenbank TED (Tenders Electronic Daily)³³. Die

³² Das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist in allen Mitgliedstaaten und anderen Ländern unter den in Anhang IV angegebenen Anschriften erhältlich.

³³ Auskünfte zu dieser Datenbank sowie zu den Zugriffsmodalitäten erteilt das

Bekanntmachungen werden in der Originalsprache ungekürzt und in allen anderen Sprachen der Gemeinschaft in Form von Zusammenfassungen veröffentlicht.

Die Zusammenfassungen und Übersetzungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen besorgt.

Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden von der Gemeinschaft getragen.

4.7 Einzuhaltende Fristen

Damit alle in Frage kommenden Lieferanten der Gemeinschaft rechtzeitig ihr Interesse an einem Auftrag zum Ausdruck bringen können, legt die Richtlinie für die verschiedenen Verfahrensstufen unbedingt einzuhaltende Mindestfristen fest. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen also keine kürzeren, können jedoch - und müssen sogar in bestimmten Fällen - längere Fristen als in der Richtlinie vorgesehen festsetzen. Außerdem sieht die Richtlinie Fristen für die Übermittlung der Auftragsunterlagen und die Erteilung zusätzlicher Auskünfte vor.

4.7.1 Offenes Verfahren

- a) Frist für den Eingang der Angebote: mindestens 52 Tage nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Diese Frist ist angemessen zu verlängern:

- wenn die Verdingungsunterlagen sowie die zusätzlichen Unterlagen oder Informationen aufgrund ihres Umfangs nicht binnen der in der Richtlinie angegebenen Fristen übermittelt werden können;

oder

- wenn die Angebote erst nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausliegende Verdingungsunterlagen unterbreitet werden können.

- b) Rechtzeitig angeforderte Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen sind spätestens 6 Tage nach Eingang der Anforderung abzusenden.
- c) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen sind spätestens 6 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote abzusenden, sofern diese Auskünfte rechtzeitig angefordert wurden.

4.7.2 Nichtoffenes Verfahren

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier
L-2985 LUXEMBURG
Tel.: (00352) 499 28 25 63 / 499 28 25 64
Telex: 1324 pubofLU
Fax: (00352) 48 85 73.

- a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: mindestens 37 Tage (beim beschleunigten Verfahren: 15 Tage) nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- b) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen sind spätestens 6 Tage (beim beschleunigten Verfahren: 4 Tage) vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote abzusenden, sofern diese Auskünfte rechtzeitig angefordert wurden.
- c) Frist für den Eingang der Angebote: mindestens 40 Tage (beim beschleunigten nichtoffenen Verfahren: 10 Tage) nach Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Diese Fristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Angebote erst nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausliegende Verdingungsunterlagen unterbreitet werden können.

4.7.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:

37 Tage (beim beschleunigten Verfahren: 15 Tage) nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

4.7.4 Die Fristen im Überblick

OFFENES VERFAHREN

Zusendung der **Verdingungsunterlagen** sowie der **zusätzlichen Unterlagen** innerhalb von **6 Tagen** nach Eingang des Antrags

Übermittlung eventueller **zusätzlicher Auskünfte** zu den Verdingungsunterlagen spätestens **6 Tage** vor Ablauf der Eingangsfrist der Angebote

Frist für den **Eingang der Angebote** nach Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt:

mindestens 52 Tage

NICHTOFFENES VERFAHREN UND VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORHERIGER VERÖFFENTLICHUNG DER AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Frist für den **Eingang der Teilnahmeanträge** nach Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt:

mind. 37 Tage
mind. 15 Tage (beim beschleunigten Verfahren)

Absendung der **Aufforderung zur Angebotsabgabe** zusammen mit den **Verdingungsunterlagen** und den **zusätzlichen Unterlagen** an alle zugelassenen Bewerber **gleichzeitig**

Übermittlung eventueller **zusätzlicher Auskünfte** zu den Verdingungsunterlagen spätestens **6 Tage** (bei beschleunigten Verfahren **4 Tage**) vor Ablauf der für den Angebotseingang festgelegten Frist

Gilt nur für das nichtoffene Verfahren.
Frist für den **Angebotseingang** nach Absendung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots:

mind. 40 Tage
mind. 10 Tage (bei beschleunigten Verfahren)

4.8 Verfahren zur Berechnung der Fristen

Alle in der Richtlinie angegebenen Fristen sind gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine zu berechnen.

Gemäß dieser Verordnung gilt für eine in Tagen bemessene Frist, die ab einem bestimmten Ereignis läuft, folgendes:

- a) Der Tag, an dem das Ereignis eintritt, wird nicht mitgerechnet.
- b) Die Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages gemäß Buchstabe a und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages.
- c) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Samstag, endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Wird eine Frist nach Stunden bemessen, wie dies bei bestimmten Handlungen von Lieferanten häufig der Fall ist, endet die Frist an dem Tag und zu der Stunde, die im voraus festgelegt wurden.

Die Fristen umfassen die Feiertage, Sonntage und Samstage, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind. Zu berücksichtigen sind alle Feiertage, die in dem Mitgliedstaat, in dem eine Handlung vorzunehmen ist, als solche gelten.

Näheres ergibt sich aus dem Wortlaut der vorgenannten Verordnung.³⁴

4.9 Einreichung der Teilnahmeanträge

Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung müssen Teilnahmeanträge per Brief, Telegramm, Telex, Fax oder telefonisch übermittelt werden können. In den letzten vier Fällen müssen die Bewerber ihre Anträge jedoch durch ein vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge abzusendendes Schreiben bestätigen.

Beim beschleunigten Verfahren schreibt die Richtlinie vor, die Teilnahmeanträge auf dem in der Richtlinie vorgesehenen schnellstmöglichen Weg zu übermitteln. Werden sie per Telegramm, Telex, Fax oder telefonisch übermittelt, so sind sie in jedem Fall durch ein innerhalb der vorerwähnten Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.

4.10 Einzelheiten zu den Aufforderungen zur Angebotsabgabe

³⁴ Der Wortlaut dieser Verordnung ist in Anhang V wiedergegeben.

Sowohl beim nichtoffenen als auch beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Angebotsabgabe schriftlich erfolgen und allen Bewerbern gleichzeitig übermittelt werden.

Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind normalerweise die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beizufügen, und sie muß mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen nicht beigelegt, weil dafür eine andere Dienststelle zuständig ist und der öffentliche Auftraggeber demzufolge nicht darüber verfügt: Anschrift der Dienststelle, bei der sie angefordert werden können, Frist, bis zu der diese Anforderung erfolgt sein muß, sowie Höhe und Zahlungsmodalitäten der ggf. zu entrichtenden Gebühr;
- b) Frist für den Eingang der Angebote, Anschrift, an die diese zu senden sind, sowie die Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind;
- c) Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung;
- d) Liste der Unterlagen, die gegebenenfalls entweder zum Beleg nachprüfbarer Erklärungen oder als Ergänzung der vom Bewerber gegebenen Auskünfte zum Nachweis dessen, daß er den Auswahlkriterien genügt, beizufügen sind;
- e) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind.

Beim beschleunigten Verfahren verlangt die Richtlinie von den öffentlichen Auftraggebern, die Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln.

5. GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Die öffentlichen Auftraggeber müssen in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen jedes Auftrags die technischen Spezifikationen angeben, denen die zu liefernden Waren entsprechen müssen.

Im Sinne der Richtlinie sind:

1. **“Technische Spezifikationen”**: sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden kann, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Merkmalen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung.
2. **“Normen”**: technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. **“Europäische Normen”**: die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
4. **“Europäische technische Zulassung”**: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
5. **“Gemeinsame technische Spezifikationen”**: technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.

5.1 Anzuwendende technische Spezifikationen

Die gemeinsamen Vorschriften im technischen Bereich entsprechen der neuen Normungs- und Zertifizierungspolitik. Sie legen den Spielraum fest, über den die öffentlichen Auftraggeber bei der Festlegung der Spezifikationen verfügen.

Deswegen heißt es in der Richtlinie: "Die technischen Spezifikationen werden unbeschadet zwingender einzelstaatlicher Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den öffentlichen Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt."

Diese Vorschrift muß für die Praxis so ausgelegt werden, daß die öffentlichen Auftraggeber die technischen Spezifikationen der zu liefernden Waren außer in außergewöhnlichen Fällen unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festlegen müssen.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber will mit dieser Vorschrift die öffentlichen Auftraggeber veranlassen, Europäische Normen zu verwenden, um Diskriminierungen technischer Art zu vermeiden, die sich aus der mißbräuchlichen Bezugnahme auf innerstaatliche Normen ergeben.

5.2 Ausnahmen

Die öffentlichen Auftraggeber können allerdings von dieser Grundregel in den folgenden Fällen abweichen:

- Wenn die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung enthalten oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen.
- Wenn die Anwendung der allgemeinen Vorschrift die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24.7.1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten³⁵ oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22.12.1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation³⁶ oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- und Produktbereichen beeinträchtigen würde.
- Wenn die Anwendung dieser Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen den öffentlichen Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten und unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist.

Diese Ausnahme gilt auch in Fällen, wo eine technische Norm technisch ungeeignet ist, weil sie technisch überholt ist oder für einen anderen Kontext festgelegt wurde. In derartigen Fällen kann eine Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen selbstverständlich nicht verlangt werden. Der öffentliche Auftragnehmer sollte allerdings die für die Aktualisierung der betreffenden europäischen Normen notwendigen Maßnahmen ergreifen.

³⁵ ABI. Nr. L 217 vom 5.8.1986, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/263/EWG (ABI. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S. 1)

³⁶ ABI. Nr. L 36 vom 7.2.1987, S. 31.

- Wenn das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

Öffentliche Auftragnehmer, die von der Grundregel abweichen, müssen - wenn dies möglich ist - in der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Verdingungsunterlagen die Gründe dafür angeben. In jedem Fall sind sie jedoch verpflichtet, diese Gründe in ihren internen Unterlagen anzugeben und diese auf Anfrage den Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen.

5.3 Fehlen europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen

Für den Fall, daß es keine europäischen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen gibt:

- a) werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach denen der Richtlinie 89/106/EWG³⁷ erfolgt;
- b) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
- c) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Unterlagen festgelegt werden. In einem solchen Fall ist gemäß der Richtlinie unter Beachtung der nachstehenden Rangfolge zurückzugreifen auf:
 - i) innerstaatliche Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;
 - ii) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
 - iii) alle weiteren Normen.

5.4 Verbot diskriminierender Spezifikationen

Generell verbieten die Mitgliedstaaten die Aufnahme von Beschreibungen technischer Merkmale in die Vertragsklauseln für einen bestimmten Vertrag, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und zur Wirkung haben, daß bestimmte Lieferanten oder bestimmte Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden. Derartige diskriminierende und daher verbotene Spezifikationen bestehen nach Maßgabe der Richtlinie unter anderem in der Angabe von Warenzeichen,

³⁷ ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989, S. 2.

Patenten oder Typen sowie in der Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion.

Von dieser allgemeinen Vorschrift darf nur abgewichen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue allgemeinverständliche Bezeichnungen beschreiben kann. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung darf sich jedoch nicht diskriminierend auswirken. Deswegen schreibt die Richtlinie vor, daß derartigen Angaben der Zusatz "oder gleichwertiger Art" beigefügt wird. Wie in allen Ausnahmefällen müssen die öffentlichen Auftraggeber auch hier jederzeit ihr Vorgehen rechtfertigen können.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil³⁸ des Gerichtshofes vom 24.1.1995 im Falle der Auftragsvergabe für die Lieferung und Instandhaltung einer Wetterwarte hinzuweisen. In den Verdingungunterlagen wurde im Hinblick auf ein bestimmtes Datenverarbeitungssystem eine technische Spezifikation festgelegt, ohne die Lieferanten auf die Möglichkeit der Verwendung eines gleichwertigen Systems hinzuweisen.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil, daß das Weglassen des Zusatzes "oder gleichwertiger Art" nach der Nennung des spezifischen Datenverarbeitungssystems nicht nur die Wirtschaftsteilnehmer, die ähnliche Systeme verwenden, davon abhalten kann, an der Ausschreibung teilzunehmen, sondern daß dadurch auch "entgegen Artikel 30 des Vertrages die Einfuhrströme im innergemeinschaftlichen Handel [behindert werden können], indem der Markt den Lieferanten vorbehalten bleibt, die beabsichtigen, das speziell genannte System anzuwenden".

Er vertrat somit die Auffassung, daß das Weglassen der Worte "oder gleichwertiger Art" sowohl gegen die Richtlinie als auch gegen den EG-Vertrag verstoße.

5.4.1 Grundsatz der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung - ein neues Konzept auf dem Gebiet der technischen Angleichung und Normung

Bei der Anwendung und Auslegung der vorerwähnten Vorschriften dürfen keinesfalls die Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag eingeschränkt werden, zumal die Richtlinie den Liberalisierungsprozeß im Bereich der öffentlichen Aufträge ergänzen soll.

Wurden im Wege der Rechtsharmonisierung die wesentlichen Anforderungen festgelegt, denen Erzeugnisse entsprechen müssen, so müssen die öffentlichen Auftraggeber davon ausgehen, daß die Erzeugnisse, die nach den von den zuständigen Normenorganisationen ausgearbeiteten Normen hergestellt wurden, den in der jeweils einschlägigen Richtlinie aufgestellten wesentlichen Anforderungen entsprechen. Sie dürfen auch nicht einfach Waren mit der Begründung ablehnen, daß diese nicht nach den vorgesehenen Normen hergestellt wurden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Waren mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmen, die aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsangleichung festgelegt wurden.

³⁸ EuGH, Urteil vom 24.1.1995, Rs. 359/93, Kommission/ Königreich der Niederlande, Slg. 1995, S. I-157.

Gibt es keine gemeinschaftlichen Normen oder technischen Vorschriften, so dürfen die öffentlichen Auftraggeber Angebote, die die Verwendung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten vorsehen, nicht mit der Begründung ausschlagen, daß diese Erzeugnisse unterschiedlichen technischen Vorschriften oder Normen entsprechen, ohne sich vorher vergewissert zu haben, ob sie den Anforderungen des Auftrags entsprechen³⁹.

In Übereinstimmung mit dem "Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung" sind die öffentlichen Auftraggeber zur Gleichbehandlung der Waren der anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn sie nach technischen Vorschriften oder Normen hergestellt wurden, die ihre Leistungsfähigkeit und den Schutz der jeweils berechtigten Interessen in ähnlicher Weise gewährleisten, wie dies bei den Waren der Fall ist, die nach den in den Auftragsunterlagen genannten technischen Spezifikationen hergestellt werden.

Dieser Beweis kann insbesondere aufgrund der Konformitätsbewertungsverfahren erbracht werden, die der Rat in seinem Beschluß vom 13. September 1990 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren (90/683/EWG)⁴⁰ vorgesehen hat. Mit Hilfe dieser Verfahren, die vor allem auf den Instrumenten der Qualitätskontrolle beruhen (Versuche, Produktzertifizierung, Qualitätssicherung...), kann nämlich bei fehlenden gemeinsamen technischen Richtwerten gewährleistet werden, daß die zu liefernden Erzeugnisse der von den öffentlichen Auftraggebern gewünschten Qualität entsprechen.

Für eine kohärente und harmonisierte Anwendung dieser Konformitätsbewertungsverfahren wird empfohlen, sich an die nach ähnlichen Kriterien arbeitenden zuständigen Einrichtungen zu wenden. Die Befolgung der Normen der Serien EN 45000 und EN 29000 durch diese Einrichtungen läßt auf ihre Zuständigkeit schließen, die z.B. durch Akkreditierung bestätigt werden kann.

Die European Organisation for Testing and Certification (EOTC) ist im übrigen dazu bestimmt, den Zusammenschluß dieser Einrichtungen im Rahmen einer europäischen Struktur zu fördern, die auch die Wahl der öffentlichen Auftraggeber erleichtern kann.

³⁹ EuGH, Urteil vom 22.9.1988, Rechtssache 45/87, Kommission gegen Irland, Slg. 1988, S. 4929

⁴⁰ ABI. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 13.

6. TEILNAHME AN DEN VERGABEVERFAHREN UND ERTEILUNG DES ZUSCHLAGS

Um einen wirksamen Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene und folglich eine echte Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels im Bereich der öffentlichen Lieferaufträge zu bewirken, galt es zu vermeiden, daß die Auswahl der Bieter und die Beurteilung ihrer Angebote nach willkürlichen Kriterien der öffentlichen Auftraggeber erfolgen.

Zu diesem Zweck stellt die Richtlinie im Abschnitt IV gemeinsame Teilnahmebestimmungen auf, die die Zulassung zu den Vergabeverfahren und die Kriterien für die Auswahl der Lieferanten und die Zuschlagserteilung betreffen.

6.1 Gemeinsame Teilnahmebestimmungen

6.1.1 Prüfung der fachlichen Eignung der Lieferanten und Erteilung des Zuschlags

Nach Maßgabe der Richtlinie erfolgt der Zuschlag aufgrund der im Kapitel 3 des Abschnitts IV vorgesehenen Kriterien ("Zuschlagskriterien"), nachdem die öffentlichen Auftraggeber die fachliche Eignung der Lieferanten geprüft haben, die nicht aufgrund von Artikel 20 ausgeschlossen wurden ("Ehrenhaftigkeit des Lieferanten"). Die öffentlichen Auftraggeber müssen diese Prüfung nach den Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 22, 23 und 24 vornehmen.

Die Eignung der Lieferanten muß sowohl bei den nichtoffenen und Verhandlungsverfahren als auch bei den offenen Verfahren geprüft werden.

Allerdings hat ein positives Prüfungsergebnis bei diesen drei Verfahren nicht dieselben Wirkungen.

Beim offenen Verfahren können die Bieter, die den vorher festgelegten Auswahlkriterien entsprechen, automatisch am Vergabeverfahren teilnehmen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen also alle Angebote dieser Bieter prüfen.

Beim nichtoffenen und beim Verhandlungsverfahren hingegen können die Bewerber, die den vorher festgelegten Auswahlkriterien entsprechen, vom Verfahren ausgeschlossen werden, weil die öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen, die nachstehend in Absatz 6.1.2 erläutert werden, die Zahl der Bewerber, die sie zur Angebotsabgabe oder Verhandlung auffordern werden, beschränken und auf diese Weise ihre Wahl treffen.

Nach der Richtlinie stellen die Eignungsprüfung der Lieferanten und der Zuschlag des Auftrags zwei im Rahmen der Auftragsvergabe getrennte Vorgänge dar. Der EuGH⁴¹

⁴¹ Urteil vom 20.09.1988, Vorabentscheidungsersuchen 31/87, Gebroeders Beentjes BV/Niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635.

erkennt in seiner Auslegung der in der Richtlinie 71/305/EWG enthaltenen entsprechenden Vorschrift zwar keine streng formale chronologische Trennung zwischen diesen beiden in der Richtlinie vorgesehenen Phasen an, weist aber auf eine eindeutige Trennung in bezug auf die anzuwendenden Vorschriften hin: "Die Richtlinie (...) schließt zwar nicht aus, daß die Prüfung der fachlichen Eignung der Bieter und der Zuschlag des Auftrags gleichzeitig erfolgen, sie unterwirft jedoch die beiden Vorgänge unterschiedlichen Regeln".

Der Auftraggeber darf also bei der Bewertung der Angebote die mehr oder weniger hohe finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter nicht berücksichtigen. In gleicher Weise gilt jedoch, daß ein Bieter mit einem günstigen Angebot nicht mehr berücksichtigt werden darf, wenn er zuvor wegen Nichterfüllung der Auswahlkriterien ausgeschlossen worden ist.

Diese allgemeine Vorschrift geht mit der Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber einher, den vertraulichen Charakter sämtlicher von den Bewerbern oder Bietern erhaltenen Auskünfte zu wahren.

6.1.2 Auswahl und Zahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Verhandlung aufgefordert werden

Zur Angebotsabgabe dürfen nur Lieferanten aufgefordert werden, die sich um den betreffenden Auftrag beworben haben und die für den Auftrag geforderte Qualifikation besitzen. Für die geforderte Qualifikation gelten die in Artikel 20 bis 24 der Richtlinie vorgesehenen Eignungskriterien.

In Artikel 19 der Richtlinie heißt es: "Bei den nichtoffenen Verfahren oder den Verhandlungsverfahren wählt der öffentliche Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die Lage des Lieferanten sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von diesem zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die die in den Artikeln 20 bis 24 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordert."

Wichtiger Hinweis

Die öffentlichen Auftraggeber müssen nicht alle Bewerber, die den für den Auftrag geforderten Bedingungen entsprechen, zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordern.

Wer aber aufgefordert wird, muß diesen Bedingungen entsprechen und kann vom öffentlichen Auftraggeber nur anhand derselben vorher festgelegten transparenten und objektiven Eignungskriterien ausgewählt werden.

Die öffentlichen Auftraggeber können also die Zahl der zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber nur dadurch beschränken, daß sie die Bewerber berücksichtigen, die im Hinblick auf die in der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungskriterien am besten qualifiziert sind.

Wollen die Auftraggeber lieber eine geringere als eine zu hohe Zahl an Bewerbern zum Bieten auffordern, so müssen sie in der Bekanntmachung die Marge angeben, innerhalb deren die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Lieferanten liegen wird. Ohne einen solchen veröffentlichten Hinweis müssen alle Bewerber, die sich ordnungsgemäß beworben haben und die notwendigen Qualifikationen besitzen, in Betracht gezogen werden.

Bei den *nichtoffenen Verfahren* richtet sich die Marge, innerhalb deren die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber liegen wird, nach der Art der zu erbringenden Leistungen. Die Richtlinie bestimmt, daß nicht weniger als fünf Bewerber aufgefordert werden dürfen.

Möchte also ein Auftraggeber anstelle der Marge eine bestimmte Anzahl nennen, die nicht heraufgesetzt werden kann, darf diese nicht unter fünf liegen.

Wichtiger Hinweis

Außerdem sieht die Richtlinie vor, daß die Zahl der zum Bieten zugelassenen Bewerber ausreichen muß, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

Es kann jedoch vorkommen, daß ein Auftraggeber die von ihm zuvor entsprechend der Richtlinie festgelegte Mindestzahl nicht einhalten kann, weil zu wenige Bewerbungen von Lieferanten mit den für den Auftrag erforderlichen Qualifikationen eingegangen sind. Ist dies der Fall, kann man davon ausgehen, daß ein echter Wettbewerb vorliegt, wenn die Zahl der zum Bieten aufgeforderten Bewerber mindestens drei beträgt.

Für die Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung sieht die Richtlinie vor, daß die Mindestzahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber nicht unter drei liegen darf, sofern sich natürlich genügend qualifizierte Bewerber gemeldet haben.

6.1.3 Aufforderung von Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten

Die Richtlinie schreibt den öffentlichen Auftraggebern beim offenen und beim Verhandlungsverfahren vor - und die Mitgliedstaaten haben sich davon zu überzeugen -, daß sie die Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, ohne Diskriminierung unter den gleichen Bedingungen hinzuziehen wie Inländer.

In der Regel kann man davon ausgehen, daß keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Auswahl der Lieferanten vorliegt, wenn der öffentliche Auftraggeber das Verhältnis zwischen den inländischen und ausländischen Bewerbern, die die gestellten Anforderungen erfüllten, bei der Wahl der inländischen und ausländischen Bewerber respektiert. Diese Annahme besagt jedoch nicht, daß bei einer etwaigen Kontrolle nicht noch andere bei der Auswahl berücksichtigte Elemente eingehender geprüft werden.

6.1.4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften bedürfen keiner bestimmten Rechtsform, um Angebote abgeben zu können. Von der Bietergemeinschaft kann allerdings die Annahme einer bestimmten Rechtsform verlangt werden, wenn der Auftrag an sie vergeben wird und die Änderung der Gesellschaftsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags notwendig ist.

6.1.5 Angebote mit Änderungsvorschlägen zu den Verdingungsunterlagen

Die öffentlichen Auftraggeber müssen die technischen Spezifikationen für die gewünschten Erzeugnisse angeben. Dabei ist es sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Benutzer sehr wichtig, Erzeugnisse anbieten zu können, die zwar den vom öffentlichen Auftraggeber definierten Erzeugnissen nicht entsprechen, aber seinen Anforderungen gerecht werden.

Dies ist ein Antrieb für die Erforschung neuer Technologien und gestattet den Benutzern, von einer größeren Produktpalette und vom technischen Fortschritt zu profitieren.

Deswegen sieht die Richtlinie vor, daß die Angebote Änderungsvorschläge enthalten können. Diese Möglichkeit wird jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Zunächst muß der Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots und nicht des niedrigsten Preises vergeben werden. Die Beurteilung eines Änderungsvorschlags und dessen Vergleich mit Angeboten, die unterschiedlichen Anforderungen entsprechen, sind tatsächlich in einer objektiven Weise nur möglich, wenn die Angebote unter mehreren Aspekten untersucht werden, was die Verwendung verschiedener Beurteilungskriterien voraussetzt.

Der öffentliche Auftraggeber kann nach der Richtlinie selber entscheiden, ob er Änderungsvorschläge zuläßt oder ablehnt und welche Art von Änderungsvorschlägen er zu berücksichtigen gedenkt. Außerdem legt er die Bedingungen für die Einreichung der Änderungsvorschläge fest. So könnte er beispielsweise fordern, daß ein Änderungsvorschlag nur bei gleichzeitiger Einreichung eines Grundangebots zulässig ist.

Die Richtlinie schreibt dem öffentlichen Auftraggeber allerdings vor, daß er in der Bekanntmachung seines Auftrags darauf hinweist, wenn er keine Änderungsvorschläge akzeptiert.

Sind Änderungsvorschläge zulässig, so braucht der öffentliche Auftraggeber dies in der Bekanntmachung nicht zu erwähnen, doch muß er in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen erwähnen, denen die Änderungsvorschläge genügen müssen, ebenso wie die Art und Weise, in der sie eingereicht werden können.

Der Auftraggeber wird in der Folge nur die Änderungsvorschläge berücksichtigen können, die die in den Verdingungsunterlagen genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Im übrigen darf er einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die festgelegt wurden unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen oder aber unter Bezugnahme auf einzelstaatliche technische

Spezifikationen, deren Konformität aufgrund der in den Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung vorgesehenen Verfahren anerkannt wurde, unter Bezugnahme auf die wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinien oder auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben sowie den Einsatz von Produkten.

Der öffentliche Auftraggeber, der Änderungsvorschläge zuläßt, darf außerdem einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten würde, zu einem Dienstleistungsauftrag anstatt zu einem Lieferauftrag führen würde. Dieses Verbot betrifft Änderungsvorschläge, die neben der Lieferung von Erzeugnissen auch die Erbringung von Dienstleistungen vorsehen, deren Wert über dem Warenwert liegt (siehe Ziff. 1.5).

6.1.6 Zulieferwesen

Die Richtlinie regelt Zulieferungen bei öffentlichen Aufträgen nicht als solche. Damit aber die Bedingungen, unter denen öffentliche Aufträge ausgeführt werden sollen, transparent sind, sieht die Richtlinie vor, daß der öffentliche Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen verlangen kann, daß der Bieter ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags bezeichnet, den er gegebenenfalls durch Unteraufträge an Dritte zu vergeben beabsichtigt.

6.2 Auswahl der Lieferanten

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Baurichtlinie, die in bezug auf die Auswahl der Teilnehmer denselben Grundsätzen folgt wie die Lieferrichtlinie, darf die Eignung der Lieferanten nur anhand der in der Richtlinie festgelegten Eignungskriterien untersucht werden.⁴² Diese Kriterien betreffen die Ehrenhaftigkeit der Lieferanten und ihre berufliche Eignung, insbesondere ihre Eintragung im Berufsregister, ihre wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit.

Wichtiger Hinweis

Die diesbezüglichen Richtlinienbestimmungen sollen jedoch nicht die Befugnis der einzelstaatlichen Behörden zur Festlegung des Niveaus dieser Fähigkeiten im Hinblick auf die Teilnahme an den einzelnen Vergabeverfahren einschränken, sie legen nur fest, wie diese Fähigkeiten nachgewiesen werden können.⁴³ Die einzelstaatlichen Befugnisse sind hier allerdings nicht unbeschränkt, sondern werden durch sämtliche einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und - da wir es mit Lieferungen zu tun haben - insbesondere durch die Verbote aufgrund von Artikel 30 EG-Vertrag eingegrenzt.

⁴² EuGH, Urteil vom 10.2.1982, Rs. 76/81, S.A. Transporoute et travaux publics/Ministère des Travaux Publics, Slg. 1982, S. 417.

⁴³ EuGH, Urteil vom 9.7.1987, verbundene Rechtssachen 27, 28 und 29/86 (Vorabentscheidungsersuchen), Société anonyme Constructions et Entreprises Industrielles u.a./Société Coopérative Association Intercommunale pour les autoroutes des Ardennes u.a., Slg. 1987, S. 3368 und Urteil vom 20.9.1988, Vorabentscheidungsersuchen 31/87, Gebroeders Beentjes BV/Niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635.

6.2.1 *Persönliche Lage des Lieferanten*

In Artikel 20 werden zunächst alle Situationen genannt, in denen die öffentlichen Auftraggeber ohne jede weitere Prüfung Lieferanten von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen können.

So können Lieferanten ausgeschlossen werden:

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Liquidation eröffnet ist oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die mit rechtskräftigem Urteil aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von den öffentlichen Auftraggebern nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die aufgrund der Richtlinie eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

Im Falle der Buchstaben d und g obliegt es dem öffentlichen Auftraggeber, das Vorliegen der genannten Umstände nachzuweisen. In den anderen Fällen hingegen muß der Bewerber oder der Bieter, wenn der öffentliche Auftraggeber dies in der Bekanntmachung verlangt, nachweisen, daß er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.

Die Beweismittel, die die öffentlichen Auftraggeber verlangen können, sind in dem obengenannten Artikel der Richtlinie geregelt. Der öffentliche Auftraggeber muß folgende Nachweise als ausreichend akzeptieren:

– im Fall der Buchstaben a, b und c:

einen Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, daß sich der Lieferant nicht in einer derartigen Situation befindet;

– im Fall der Buchstaben e und f:

eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

Werden derartige Urkunden oder Bescheinigungen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in a), b) oder c) vorgesehenen Fälle erwähnt, so können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Lieferant vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

6.2.2 Eintragung im Berufsregister

Um seine berufliche Eignung nachzuweisen, kann der Lieferant gemäß Artikel 21 aufgefordert werden, seine Eintragung im Berufs- oder Handelsregister zu belegen bzw. eine eidesstattliche Erklärung oder eine im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, vorgesehene entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Gemeint sind:

- für Belgien: "Registre du commerce" - "Handelsregister";
- für Dänemark: "Aktieselskabsregistret", "Foreningsregistret" und "Handelsregistret";
- für Deutschland: "Handelsregister" und "Handwerksrolle";
- für Finnland: "Kaupparekisteri" und "Handelsregistret";
- für Frankreich: "Registre du commerce" und "Répertoire des métiers";
- für Griechenland: "Ἀείθερο-βέεο ή Ἀείθερο-ανικό ή Ἀιθιθέρο Ἀδείθεροήνέρ".
- für Italien: "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato" und "Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato";
- für Luxemburg: "Registre aux firmes" und "Rôle de la chambre des métiers";
- für die Niederlande: "Handelsregister";
- für Österreich: "Firmenbuch", "Gewerberegister" und "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
- für Portugal: "Registo Nacional des Pessoas Colectivas";
- für Schweden: "Aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren".
- für Spanien: "Registro Mercantil" oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, daß diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben;
- im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma "incorporated" oder "registred" ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt.

6.2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die der Auftrag verlangt, kann gemäß Artikel 22 generell durch folgendes erbracht werden:

- a) geeignete Bankerklärungen;

- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Recht des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, vorgeschrieben ist;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz bei der Lieferung von Erzeugnissen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.

Diese Liste läßt sich ergänzen. Je nach Auftrag kann der öffentliche Auftraggeber andere Nachweise verlangen. Diese müssen aber objektiv notwendig sein, um zu beweisen, daß die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Lieferanten für den betreffenden Auftrag ausreicht, und sie dürfen nicht diskriminierend sein.

Sämtliche geforderten Nachweise müssen bei den offenen Verfahren in der Bekanntmachung und bei den nichtoffenen und Verhandlungsverfahren in der Bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt werden.

Kann der Lieferant aus einem stichhaltigen Grund die geforderten Nachweise nicht erbringen, muß ihm der öffentliche Auftraggeber gestatten, seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit auf andere Weise nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber muß in einem solchen Fall darüber befinden, ob die vorgelegten Unterlagen angemessen sind.

6.2.4 Technische Leistungsfähigkeit

Was den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anbelangt, so enthält Artikel 23 eine erschöpfende Liste der Nachweise, die ein öffentlicher Auftraggeber vom Lieferanten verlangen kann.

Je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Erzeugnisse kann die technische Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden:

- a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
 - bei Lieferungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Lieferungen an private Auftraggeber durch eine vom Käufer ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Lieferanten zulässig;
- b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten, seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- c) durch Angabe der technischen Leitung oder technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Lieferanten angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;

- d) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, wobei die Echtheit auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers nachweisbar sein muß;
- e) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten amtlichen Qualitätskontrollinstituten oder -dienststellen ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
- f) sind die zu liefernden Erzeugnisse komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von dem öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer damit einverstandenem zuständigen amtlichen Stelle des Landes durchgeführt wird, in dem der Lieferant ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Lieferanten sowie die von diesem zur Qualitätssicherung getroffenen Vorkehrungen.

Bei offenen Verfahren müssen die für die technische Leistungsfähigkeit geforderten Nachweise unbedingt in der Auftragsbekanntmachung genannt werden. Bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren sind diese Nachweise in der Bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzuführen.

Gemäß Artikel 23 dürfen die Informationen nur insoweit gefordert werden, "wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist". Es dürfen also nur solche Informationen verlangt werden, die wirklich notwendig sind, um zu beurteilen, ob die technische Leistungsfähigkeit der Lieferanten für die gewünschten Lieferungen ausreicht. Außerdem sind die öffentlichen Auftraggeber gehalten, die berechtigten Interessen der Lieferanten am Schutz ihrer technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

6.2.5 Zusätzliche Auskünfte

Um die Transparenz der Auswahl zu gewährleisten, ist jede nachträgliche Festlegung zusätzlicher Eignungskriterien unzulässig.

Der öffentliche Auftraggeber darf im Rahmen der bereits festgelegten Auswahlkriterien die Lieferanten nachträglich lediglich auffordern, die vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden zu vervollständigen oder zu erläutern.

Damit wurde dem öffentlichen Auftraggeber eine Möglichkeit eingeräumt, die auszuschöpfen in seinem Ermessen liegt. Dies bedeutet natürlich nicht, daß der Auftraggeber das Recht hätte, bei einer Ausschreibung dieses Instrument auf diskriminierende Weise einzusetzen. Genausowenig aber kann ein Unternehmer, der die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hat, aus dieser Vorschrift den Anspruch ableiten, seine Versäumnisse nachholen zu dürfen.

6.2.6 Amtliche Listen zugelassener Unternehmer

Manche Mitgliedstaaten führen amtliche Listen der für öffentliche Lieferungen zugelassenen Lieferanten. In der Praxis kann dies gegenüber ausländischen Lieferanten diskriminierend sein, für die es schwieriger ist, Informationen über die Existenz dieser Listen und die entsprechenden Eintragungsverfahren zu erhalten.

Aus diesem Grund hat der Gemeinschaftsgesetzgeber in die Richtlinie 93/36/EWG eine Regelung aufgenommen, die unter Hinweis auf die Nützlichkeit derartiger amtlicher Listen die Bedingungen abgrenzt, unter denen die Mitgliedstaaten auf die Listen zurückgreifen dürfen.

Die Listen müssen auf die hier bereits beschriebenen Eignungskriterien der Artikel 20 (Buchstaben a bis d und g), 21, 22 und 23 abgestellt werden.

Lieferanten, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, in eine solche Liste eingetragen sind, können die Eintragung unter den nachstehend erläuterten Voraussetzungen als alternativen Nachweis dafür verwenden, daß sie die in Artikel 20 bis 23 genannten Eignungskriterien erfüllen.

Ein Lieferant, der sich für diesen alternativen Nachweis entscheidet, muß dem öffentlichen Auftraggeber eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung werden die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung erwähnt.

In bezug auf die Beweiskraft einer solchen Bescheinigung stellt nach Artikel 25 der Richtlinie die von den zuständigen Stellen bescheinigte Aufnahme in solche Listen für die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 21, des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a) eine Vermutung dar, daß der betreffende Lieferant für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist.

Die Angaben, die den amtlichen Listen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann bei jeder Vergabe von jedem in die Liste eingetragenen Lieferanten eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Abgesehen von diesen objektiven Beweismitteln kann der öffentliche Auftraggeber vom Lieferanten in den Fällen, wo seine Eignung vermutet wird, zusätzliche Beweismittel verlangen, um die für den betreffenden Auftrag geforderte Eignung zu beurteilen.

In den Fällen, wo keine Eignung vermutet wird, muß der Lieferant die vom öffentlichen Auftraggeber unter Befolgung der Richtlinie geforderten Urkunden vorlegen.

Der Europäische Gerichtshof hat bestätigt⁴⁴, daß sich die Beweiskraft einer Bescheinigung über die Eintragung in eine amtliche Liste der in einem Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmer für die öffentlichen Auftraggeber der übrigen Mitgliedstaaten auf die objektiven Elemente beschränkt, die zu der Eintragung geführt haben; die hieraus resultierende Klassifizierung wird dadurch jedoch nicht abgedeckt. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zwar die Informationen, die einer solchen Eintragung zu entnehmen sind, nicht in Zweifel ziehen, sie haben jedoch das Recht, das Niveau der zur Teilnahme

⁴⁴ EuGH, Urteil vom 09.07.1987, verb. RS 27, 28 und 29/86 (Vorabentscheidungsersuchen), Société Anonyme Constructions et Entreprises Industrielles und andere/Société Coopérative, Association intercommunale pour les autoroutes des Ardennes und andere, Slg. 1987, S. 3368

an einer bestimmten Ausschreibung geforderten wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit festzulegen.

In dem so abgesteckten Rahmen kann also ein Lieferant, der in seinem Land in einer Liste zugelassener Lieferanten steht, diese Eintragung als Beweismittel gegenüber den öffentlichen Auftraggebern der anderen Mitgliedstaaten geltend machen. Auf keinen Fall darf aber ein öffentlicher Auftraggeber als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung fordern, daß die in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Lieferanten in einer amtlichen Liste seines Landes eingetragen sind. Eine derartige Forderung würde tatsächlich eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen, die aufgrund von Artikel 30 EG-Vertrag verboten ist.

Zudem müssen Mitgliedstaaten, die eine amtliche Liste führen, diese den Lieferanten der anderen Mitgliedstaaten zugänglich machen und dürfen für eine Eintragung nur die für inländische Lieferanten vorgesehenen Nachweise fordern. In jedem Fall dürfen dies jedoch nur die in den Artikeln 20 bis 23 vorgesehenen Nachweise sein.

6.3 Zuschlagskriterien

Als Kriterium für die Erteilung des Zuschlags hat der öffentliche Auftraggeber entweder das Kriterium des niedrigsten Preises oder das des wirtschaftlich günstigsten Angebots anzuwenden.

Das Kriterium des niedrigsten Preises bedarf keiner besonderen Erläuterung, da allein die von den Bietern geforderten Preise ausschlaggebend sind und der Auftrag an den Bieter vergeben werden muß, der den niedrigsten Preis verlangt.

Das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots muß hingegen genauer erläutert werden. Hier gilt es nämlich festzulegen, welche Faktoren für ein solches Angebot bestimmend sind. Nach der Richtlinie kann sich der öffentliche Auftraggeber dabei auf verschiedene, auf den jeweiligen Auftrag bezogene Kriterien, wie z.B. Preis, Lieferfrist, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe stützen.

Diese Aufzählung ist zwar keineswegs erschöpfend, doch läßt sich daran ersehen, daß das wirtschaftlich günstigste Angebot an objektiven, allgemeingültigen und in direktem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehenden Kriterien erkennbar sein muß. Diese Kriterien können je nach den spezifischen Erfordernissen der gewünschten Lieferungen und deren geplanter Verwendung durch den öffentlichen Auftraggeber variieren.

Wenden die öffentlichen Auftraggeber verschiedene Kriterien an, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, so müssen sie diese Kriterien entweder in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen nennen.

Kriterien, die nicht erwähnt wurden, dürfen bei der Auswahl des Angebotes nicht berücksichtigt werden. Dieser Bekanntmachungspflicht würde - so der Gerichtshof⁴⁵ in seiner Erläuterung zu derselben in der Baurichtlinie enthaltenen Vorschrift - durch einen allgemeinen Verweis auf eine innerstaatliche Rechtsvorschrift nicht Genüge getan.

Die Richtlinie schreibt außerdem vor, daß diese Kriterien nach Möglichkeit in der Reihenfolge der ihnen vom öffentlichen Auftraggeber zuerkannten Bedeutung angegeben werden. Schließlich ist es wichtig, daß die Teilnehmer wissen, auf welcher Grundlage ihr Angebot bewertet wird.

Ebenfalls zweckmäßig dürfte der Hinweis sein, daß in der geltenden Lieferrichtlinie im Gegensatz zum früheren Gemeinschaftsrecht nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, sich im Rahmen bestimmter einzelstaatlicher Vorschriften, die bestimmte Kategorien von Bietern begünstigen wollen, auf andere als die vorerwähnten Zuschlagskriterien zu stützen.

Diese Möglichkeit darf nicht verwechselt werden mit der Möglichkeit der "regionalen Präferenzregelungen", die bis zum 31. Dezember 1992 bestanden hat.

Der niedrigste Preis und das wirtschaftlich günstigste Angebot sind also die einzigen Kriterien, nach denen sich die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe ihrer Lieferaufträge richten dürfen.

6.3.1 Ungewöhnlich niedrige Angebotspreise

Erscheinen Angebote im Vergleich zur Leistung ungewöhnlich preisgünstig, so muß der öffentliche Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält, und bei der anschließenden Prüfung die eingegangenen Erläuterungen berücksichtigen.

Die Richtlinie bestimmt im einzelnen, welche Begründungen der öffentliche Auftraggeber anerkennen kann: Wirtschaftlichkeit des gewählten Fertigungsverfahrens, technische Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die der Bieter bei der Erbringung der Lieferung verfügt, oder Originalität der Leistung des Bieters.

Dieses eingehende Prüfungsverfahren soll die Bieter vor willkürlichen Beurteilungen des öffentlichen Auftraggebers schützen und sichert ihnen die Möglichkeit, vor einer Ablehnung ihrer Angebot zu beweisen, daß diese seriös sind.

Obwohl also der öffentliche Auftraggeber das ausdrückliche Recht hat, darüber zu entscheiden, ob die Erklärungen des Bieters annehmbar sind, ist er auf keinen Fall befugt, dieser Feststellung vorzugreifen, indem er das Angebot ablehnt, ohne den Bieter um eine Erklärung zu bitten. Würde man den öffentlichen Auftraggeber über die

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 20.9.1988, Rs 31/87 (Vorabentscheidungsersuchen), Gebroeder Beentjes B.V./Niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635

Zweckmäßigkeit eines Rechtfertigungsantrags entscheiden lassen, würde man tatsächlich der vorerwähnten Zielsetzung nicht gerecht.⁴⁶

Gilt andererseits als Zuschlagskriterium der niedrigste Preis, so muß der öffentliche Auftraggeber nach Maßgabe der Richtlinie der Kommission mitteilen, welche Angebote er abgelehnt hat, weil er sie für zu niedrig erachtet hat.

Da dieser Ausschluß Angebote betrifft, die dem Kriterium für die Zuschlagserteilung genügt hätten, wäre ihr Preis korrekt festgelegt worden, ist eine sehr große Transparenz wichtig. Die Kommission muß gegebenenfalls prüfen können, ob der Preis tatsächlich ungewöhnlich niedrig und das Angebot somit unannehmbar war.

⁴⁶ Diese Auslegung entspricht den Urteilen des Gerichtshofes betreffend die Prüfung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten nach Maßgabe der Richtlinie 71/305/EWG über öffentliche Bauaufträge: Urteil vom 10.9.1982, S.A. Transportroute et Travaux gegen Ministère des Travaux publics du Grand Duché de Luxembourg, Rechtssache 76/81 (Vorabentscheidungsersuchen), Slg. 1982, S. 417; Urteil vom 22.6.1989, Rechtssache 103/88 (Vorabentscheidungsersuchen), Fratelli Costanzo S.p.A. gegen Stadt Mailand, Slg. 1989, S. 1839 und Urteil vom 18.6.91 in der Rechtssache C 295/89 (Vorabentscheidungsersuchen), Impresa Donà Alfonso di Donà Alfonsa & Figli s.n.c. gegen Consorzio per lo sviluppo industriale del Comune di Monfalcone und andere, Slg. 1991, S. I-3641.

7. GEWÄHRUNG VON SONDER- ODER ALLEINRECHTEN ZUR AUSFÜHRUNG EINER ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNG

Die Gewährung eines Allein- oder Sonderrechts zur Ausführung einer öffentlichen Dienstleistung ist in der Lieferrichtlinie nicht eigens geregelt.⁴⁷ Die Richtlinie betrifft lediglich öffentliche Lieferaufträge.

Wenn aber ein öffentlicher Auftraggeber einer Einrichtung, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, ungeachtet ihrer Rechtsstellung Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer öffentlichen Dienstleistung zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beachten hat.⁴⁸

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die von einer Einrichtung mit Sonder- oder Alleinrechten vergebenen Lieferaufträge als "öffentlich" bezeichnet, weil sie im Hinblick auf eine öffentliche Dienstleistung vergeben werden. Diese Lieferungen werden in Wirklichkeit nicht dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, sondern werden von dieser Einrichtung für die Verwaltung und den Betrieb des öffentlichen Dienstes selber verwendet. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die betreffende Einrichtung - im Rahmen der ihr aufgrund der Zuerkennung des Allein- oder Sonderrechts möglicherweise gesetzten Grenzen und unter der hierfür eingerichteten Kontrolle - ihre Tätigkeit gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber in autonomer Weise ausübt und gegenüber den Dienstleistungsempfängern unmittelbar verantwortlich ist.

⁴⁷ Das Fehlen gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften bedeutet jedoch keineswegs, daß die Zuerkennung von Allein- oder Sonderrechten nach allgemeinem Gemeinschaftsrecht zulässig wäre.

⁴⁸ Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie.

ANHÄNGE

- I. Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts**
- II. Verzeichnis der öffentlichen Auftraggeber im Sinne des GATT-Übereinkommens**
- III. Verzeichnis der Waren, für deren Lieferung die in Anhang II genannten öffentlichen Auftraggeber aus dem Bereich der Verteidigung unter das GATT-Übereinkommen fallen**
- IV. Verzeichnis der Anschriften, über die die Ausgabe S des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften zu beziehen ist**
- V. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine**

ANHANG I

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON
EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE b)

I. BELGIEN

Einrichtungen

- Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les provinces - Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën,
- Conseil autonome de l'enseignement communautaire - Autonome Raad van het Gemeenschapsonderwijs,
- Radio et télévision belges, émissions néerlandaises - Belgische Radio en Televisie, Nederlandse uitzendingen,
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Centre de radio et télévision belge de la Communauté de langue allemande - Centrum voor Belgische Radio en Televisie voor de Duitstalige Gemeenschap),
- Bibliothèque royale Albert Ier - Koninklijke Bibliotheek Albert I,
- Caisse auxiliaire de paiement des allocations de chômage - Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen,
- Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité - Hulpkas voor Ziekte-, en Invaliditeitsverzekeringen,
- Caisse nationale des pensions de retraite et de survie - Rijkskas voor Rust- en Overlevingspensioenen,
- Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge - Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden onder Belgische Vlag,
- Caisse nationale des calamités - Nationale Kas voor de Rampenschade,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie diamantaire - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders der Diamantnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie du bois - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders in de Houtnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de batellerie - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de chargement, déchargement et manutention de marchandises dans les ports débarcadères, entrepôts et stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales des régions maritimes») - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings- en Lossingsondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd: "Bijzondere Compensatiekas voor kindertoeslagen van de zeevaartgewesten"),
- Centre informatique pour la Région bruxelloise - Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest,
- Commissariat général de la Communauté flamande pour la coopération internationale - Commissariaat-generaal voor Internationale Samenwerking van de Vlaamse Gemeenschap,
- Commissariat général pour les relations internationales de la Communauté française de Belgique - Commissariaat-generaal bij de Internationale Betrekkingen van de Franse Gemeenschap van België,
- Conseil central de l'économie - Centrale Raad voor het Bedrijfsleven,
- Conseil économique et social de la Région wallonne - Sociaal-economische Raad van het Waals Gewest,
- Conseil national du travail - Nationale Arbeidsraad,
- Conseil supérieur des classes moyennes - Hoge Raad voor de Middenstand,
- Office pour les travaux d'infrastructure de l'enseignement subsidié - Dienst voor Infrastructuurwerken van het Gesubsidieerd Onderwijs,
- Fondation royale - Koninklijke Schenking,

- Fonds communautaire de garantie des bâtiments scolaires - Gemeenschappelijk Waarborgfonds voor Schoolgebouwen,
- Fonds d'aide médicale urgente - Fonds voor Dringende Geneeskundige Hulp,
- Fonds des accidents du travail - Fonds voor Arbeidsongevallen,
- Fonds des maladies professionnelles - Fonds voor Beroepsziekten,
- Fonds des routes - Wegenfonds,
- Fonds d'indemnisation des travailleurs licenciés en cas de fermeture d'entreprises - Fonds tot Vergoeding van de in geval an Sluiting van Ondernemingen Ontslagen Werknemers,
- Fonds national de garantie pour la réparation des dégâts houillers - Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnschade,
- Fonds national de retraite des ouvriers mineurs - Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers,
- Fonds pour le financement des prêts à des États étrangers - Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten,
- Fonds pour la rémunération des mousses enrôlés à bord des bâtiments de pêche - Fonds voor Scheepsjongens aan Boord van Vissersvaartuigen,
- Fonds wallon d'avances pour la réparation des dommages provoqués par des pompages et des prises d'eau souterraine - Waals Fonds van Voorschotten voor het Herstel van de Schade veroorzaakt door Grondwaterzuiveringen en Afpompingen,
- Institut d'aéronomie spatiale - Instituut voor Ruimte-aëronomie,
- Institut belge de normalisation - Belgisch Instituut voor Normalisatie,
- Institut bruxellois de l'environnement - Brussels Instituut voor Milieubeheer,
- Institut d'expertise vétérinaire - Instituut voor Veterinaire Keuring,
- Institut économique et social des classes moyennes - Economisch en Sociaal Instituut voor de Middenstand,
- Institut d'hygiène et d'épidémiologie - Instituut voor Hygiëne en Epidemiologie,
- Institut francophone pour la formation permanente des classes moyennes - Franstalig Instituut voor Permanente Vorming voor de Middenstand,
- Institut géographique national - Nationaal Geografisch Instituut,
- Institut géotechnique de l'État - Rijksinstituut voor Grondmechanica,
- Institut national d'assurance maladie-invalidité - Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering,
- Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants - Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen,
- Institut national des industries extractives - Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven,
- Institut national des invalides de guerre, anciens combattants et victimes de guerre - Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers,
- Institut pour l'amélioration des conditions de travail - Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden,
- Institut pour l'encouragement de la recherche scientifique dans l'industrie et l'agriculture - Instituut tot Aanmoediging van het Wetenschappelijk Onderzoek in Nijverheid en Landbouw,
- Institut royal belge des sciences naturelles - Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen,
- Institut royal belge du patrimoine artistique - Koninklijk Belgisch Instituut voor het Kunstpatrimonium,
- Institut royal de météorologie - Koninklijk Meteorologisch Instituut,
- Enfance et famille - Kind en Gezin,
- Compagnie des installations maritimes de Bruges - Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtingen,
- Mémorial national du fort de Breendonck - Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonck,
- Musée royal de l'Afrique centrale - Koninklijk Museum voor Midden-Afrika,
- Musées royaux d'art et d'histoire - Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis,
- Musées royaux des beaux-arts de Belgique - Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België,
- Observatoire royal de Belgique - Koninklijke Sterrenwacht van België,
- Office belge de l'économie et de l'agriculture - Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw,
- Office belge du commerce extérieur - Belgische Dienst voor Buitenlandse Handel,

- Office central d'action sociale et culturelle au profit des membres de la communauté militaire - Centrale Dienst voor Sociale en Culturele Actie ten behoeve van de Leden van de Militaire Gemeenschap,
- Office de la naissance et de l'enfance - Dienst voor Borelingen en Kinderen,
- Office de la navigation - Dienst voor de Scheepvaart,
- Office de promotion du tourisme de la Communauté française - Dienst voor de Promotie van het Toerisme van de Franse Gemeenschap,
- Office de renseignements et d'aide aux familles des militaires - Hulp- en Informatiebureau voor Gezinnen van Militairen,
- Office de sécurité sociale d'outre-mer - Dienst voor Overzeese Sociale Zekerheid,
- Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés - Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers,
- Office national de l'emploi - Rijksdienst voor de Arbeidsvoorziening,
- Office national des débouchés agricoles et horticoles - Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten,
- Office national de sécurité sociale - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid,
- Office national de sécurité sociale des administrations provinciales et locales - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid van de Provinciale en Plaatselijke Overheidsdiensten,
- Office national des pensions - Rijksdienst voor Pensioenen,
- Office national des vacances annuelles - Rijksdienst voor de Jaarlijkse Vakantie,
- Office national du lait - Nationale Zuiveldienst,
- Office régional bruxellois de l'emploi - Brusselse Gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling,
- Office régional et communautaire de l'emploi et de la formation - Gewestelijke en Gemeenschappelijke Dienst voor Arbeidsvoorziening en Vorming,
- Office régulateur de la navigation intérieure - Dienst voor Regeling der Binnenvaart,
- Société publique des déchets pour la Région flamande - Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest,
- Orchestre national de Belgique - Nationaal Orkest van België,
- Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles - Nationale Instelling voor Radioactief Afval en Splijtstoffen,
- Palais des beaux-arts - Paleis voor Schone Kunsten,
- Pool des marins de la marine marchande - Pool van de Zeelieden ter Koopvaardij,
- Port autonome de Charleroi - Autonome Haven van Charleroi,
- Port autonome de Liège - Autonome Haven van Luik,
- Port autonome de Namur - Autonome Haven van Namen,
- Radio et télévision belges de la Communauté française - Belgische Radio en Televisie van de Franse Gemeenschap,
- Régie des bâtiments - Regie der Gebouwen,
- Régie des voies aériennes - Regie der Luchtwegen,
- Régie des postes - Regie der Posterijen,
- Régie des télégraphes et des téléphones - Regie van Telegraaf en Telefoon,
- Conseil économique et social pour la Flandre - Sociaal-economische Raad voor Vlaanderen,
- Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles - Naamloze Vennootschap "Zeekanaal en Haveninrichtingen van Brussel",
- Société du logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées - Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société nationale terrienne - Nationale Landmaatschappij,
- Théâtre royal de la Monnaie - De Koninklijke Muntchouwborg,
- Universités relevant de la Communauté flamande - Universiteiten afhangende van de Vlaamse Gemeenschap,
- Universités relevant de la Communauté française - Universiteiten afhangende van de Franse Gemeenschap,

- Office flamand de l'emploi et de la formation professionnelle - Vlaamse Dienst voor Arbeidsvoorziening en Beroepsopleiding,
- Fonds flamand de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales - Vlaams Fonds voor de Bouw van Ziekenhuizen en Medisch-Sociale Instellingen,
- Société flamande du logement et sociétés agréées - Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société régionale wallonne du logement et sociétés agréées - Waalse Gewestelijke Maatschappij voor de Huisvesting en erkende maatschappijen,
- Société flamande d'épuration des eaux - Vlaamse Maatschappij voor Waterzuivering,
- Fonds flamand du logement des familles nombreuses - Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen.

Kategorien

- les centres publics d'aide sociale (Fürsorgeämter),
- les fabriques d'église (Kirchenämter).

II. DÄNEMARK

Einrichtungen

- Københavns Havn,
- Danmarks Radio,
- TV 2/Danmark,
- TV2 Reklame A/S,
- Danmarks Nationalbank,
- A/S Storebaeltsforbindelsen,
- A/S Øresundsforbindelsen (alene tilslutningsanlaeg i Danmark),
- Københavns Lufthavn A/S,
- Byfornylsesselskabet København,
- Tele Danmark A/S mit Tochterunternehmen,
- Fyns Telefon A/S,
- Jysk Telefon Aktieselskab A/S,
- Københavns Telefon Aktieselskab,
- Tele Sønderjylland A/S,
- Telecom A/S,
- Tele Danmark Mobil A/S.

Kategorien

- De kommunale havne (kommunale Häfen),
- Andre Forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane).

III. DEUTSCHLAND

1. Kategorien

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1 *Körperschaften*

- Wissenschaftliche Hochschulen und verfaßte Studentenschaften,
- berufsständige Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),
- kassenärztliche Vereinigungen,
- Genossenschaften und Verbände.

1.2 *Anstalten und Stiftungen*

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im öffentlichen Interesse tätig werdende Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Rechtsfähige Bundesanstalten,
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke,
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

2. Juristische Personen des Privatrechts

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im öffentlichen Interesse tätig werdende Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),
- Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),
- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen),
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
- Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung),
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung).

IV. GRIECHENLAND

Kategorien

Die sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, deren Bauaufträge der staatlichen Kontrolle unterliegen.

V. SPANIEN

Kategorien

- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
- Organismos Autónomos de la Administración del Estado (unabhängige Organisationen der Verwaltung des Staates),
- Organismos Autónomos de las Comunidades Autónomas (unabhängige Organisationen der autonomen Gemeinschaften),
- Organismos Autónomos de las Entidades Locales (unabhängige Organisationen der lokalen Gebietskörperschaften),
- Otras entidades sometidas a la legislación de contratos del Estado español (andere Einrichtungen, die der spanischen Gesetzgebung über das Vergabewesen unterliegen).

VI. FRANKREICH

Einrichtungen

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:
 - 1.1 wissenschaftlicher, kultureller und professioneller Art:
 - Collège de France,
 - Conservatoire national des arts et métiers,
 - Observatoire de Paris;
 - 1.2 Wissenschaft und Technologie:
 - Centre national de la recherche scientifique (CNRS),
 - Institut national de la recherche agronomique,
 - Institut national de la santé et de la recherche médicale,
 - Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération (ORSTOM);
 - 1.3 mit Verwaltungscharakter:
 - Agence nationale pour l'emploi,
 - Caisse nationale des allocations familiales,
 - Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés,
 - Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés,
 - Office national des anciens combattants et victimes de la guerre,
 - Agences financières de bassins.

Kategorien

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:
 - universités (Universitäten),
 - écoles normales d'instituteurs (pädagogische Hochschulen).
 -

2. Regionale, departementale und lokale öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter:
 - collèges (Realschulen),
 - lycées (Gymnasien),
 - établissements publics hospitaliers (öffentliche Krankenhäuser),
 - offices publics d'habitations à loyer modéré (OPHLM) (Ämter für Sozialwohnungen).
3. Gebietskörperschaften:
 - syndicats de communes (Gemeindeverbände),
 - districts (Distrikte),
 - communautés urbaines (städtische Gemeinschaften),
 - institutions interdépartementales et interrégionales (interdepartementale und interregionale Einrichtungen).

VII. IRLAND

Einrichtungen

- Shannon Free Airport Development Company Ltd,
- Local Government Computer Services Board,
- Local Government Staff Negotiations Board,
- Córas Tráchtála (Irish Export Board),
- Industrial Development Authority,
- Irish Goods Council (Promotion of Irish Goods),
- Córas Beostoic agus Feola (CBF) (Irish Meat Board),
- Bord Fáilte Éireann (Irish Tourism Board),
- Údarás na Gaeltachta (Development Authority for Gaeltacht Regions),
- An Bord Pleanála (Irish Planning Board).

Kategorien

- Third Level Educational Bodies of a Public Character (öffentliche Einrichtungen für höhere Bildung),
- National Training, Cultural or Research Agencies (nationale Behörden für Ausbildung, Kultur oder Forschung),
- Hospital Boards of a Public Character (öffentliche Krankenhausbehörden),
- National Health & Social Agencies of a Public Character (nationale öffentliche Behörden für Gesundheit und Soziales),
- Central & Regional Fishery Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden).

VIII. ITALIEN

Einrichtungen

- Agenzia per la promozione dello sviluppo nel Mezzogiorno.

Kategorien

- Enti portuali e aeroportuali (Hafen- und Flughafenbehörden),
- Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbauarbeiten),
- Le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori inserenti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten),

- Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere wissenschaftliche und kulturelle Institute, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie),
- Enti di ricerca e sperimentazione (Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten),
- Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen),
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen),
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Meliorationen),
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung),
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete),
- Comunità montane (Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen),
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen),
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen für Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten),
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten).

IX. LUXEMBURG

Kategorien

- Établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement (öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind),
- Établissements publics placés sous la surveillance des communes (öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind),
- Syndicats de communes créés en vertu de la loi du 14 février 1900 telle qu'elle a été modifiée par la suite (Gemeindeverbände, die aufgrund des Gesetzes vom 14. Februar 1900 und seiner nachfolgenden Änderungen gegründet wurden).

X. NIEDERLANDE

Einrichtungen

- De Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek (TNO) en de daaronder ressorterende organisaties.

Kategorien

- De waterschappen (Wasserbauverwaltung),
- De instellingen van wetenschappelijk onderwijs vermeld in artikel 8 van de Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985), de academische ziekenhuizen (Einrichtungen wissenschaftlicher Bildung, genannt in Artikel 8 des Gesetzes über wissenschaftliche Bildung (1985) [Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985)], Universitätskliniken).

XI. PORTUGAL

Kategorien

- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit),
- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter),
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen),
- Administrações gerais e juntas autónomas (allgemeine Verwaltungen und unabhängige Beiräte).

XII. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einrichtungen

- Central Blood Laboratories Authority,
- Design Council,
- Health and Safety Executive,
- National Research Development Corporation,
- Public Health Laboratory Services Board,
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service,
- Commission for the New Towns,
- Development Board For Rural Wales,
- English Industrial Estates Corporation,
- National Rivers Authority,
- Northern Ireland Housing Executive,
- Scottish Enterprise,
- Scottish Homes,
- Welsh Development Agency.

Kategorien

- Universities and polytechnics, maintained schools and colleges (Hochschulen und polytechnische Schulen, staatlich subventionierte Schulen und Colleges),
- National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien),
- Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen),
- Fire Authorities (Feuerwehrbehörden),
- National Health Service Authorities (Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes),
- Police Authorities (Polizeibehörden),
- New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt),
- Urban Development Corporations (Stadtentwicklungsgesellschaften).

XIII. ÖSTERREICH

Alle der Haushaltskontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art.

XIV. FINNLAND

Staatliche oder staatlich kontrollierte Einrichtungen und Betriebe nichtgewerblicher Art.

XV. SCHWEDEN

Alle nichtgewerblichen Einrichtungen, deren öffentliche Aufträge der Kontrolle des Staatlichen Amtes für öffentliche Aufträge unterliegen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER IM SINNE
DES GATT-ÜBEREINKOMMENS

VERZEICHNIS DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER IM SINNE DES GATT-ÜBEREINKOMMENS

BELGIEN

<p>A. L'État, exception faite pour les marchés passés dans le cadre de coopération au développement qui, en vertu d'accords internationaux conclus avec des pays tiers et se rapportant à la passation de marchés, sont soumis à d'autres dispositions, incompatibles avec les dispositions du présent arrêté (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - la Régie des postes (2), - la Régie des bâtiments, - le Fonds des routes, 	<p>De Staat, met uitzondering van de opdrachten inzake ontwikkelingssamenwerking die, krachtens internationale overeenkomsten met derde landen inzake het plaatsen van opdrachten, andere bepalingen behelzen die niet verenigbaar zijn met de bepalingen van dit besluit (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - de Regie der Posterijen (2); - de Regie der Gebouwen; - het Wegenfonds
<p>B. Le Fonds général des bâtiments scolaires de l'État Le Fonds de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales La Société nationale terrienne L'Office national de sécurité sociale L'Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants L'Institut national d'assurance maladie-invalidité L'Institut national de crédit agricole L'Office national des pensions L'Office central de crédit hypothécaire L'Office national du dueroire La Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité Le Fonds des maladies professionnelles La Caisse nationale de crédit professionnel L'Office national des débouchés agricoles et horticoles L'Office national du lait et de ses dérivés L'Office national de l'emploi La Régie des voies aériennes</p>	<p>Het Algemeen Gebouwenfonds voor de rijksscholen Het Fonds voor de bouw van ziekenhuizen medisch-sociale inrichtingen De Nationale Landmaatschappij De Rijksdienst voor sociale zekerheid Het Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen Het Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering Het Nationaal Instituut voor landbouwkrediet De Rijksdienst voor pensioenen Het Centraal Bureau voor hypothecair kredie De Nationale Delcredereerdienst De Hulpkas voor ziekte- en invaliditeitsverzekering Het Fonds voor de beroepsziekten De Nationale Kas voor beroepskrediet De Nationale Dienst voor afzet van land- en tuinbouwprodukten De Nationale Zuiveldienst De Rijksdienst voor arbeidsvoorziening De Regie der Luchtwegen</p>

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens)

(2) Nur Postwesen

DÄNEMARK

- | | | | |
|-----|--|---|---|
| 1. | Statsministeriet | - | to departementer |
| 2. | Arbejdsministeriet | - | fem direktorater og institutioner |
| 3. | Udenrigsministeriet
(tre departementer) | | |
| 4. | Boligministeriet | - | fem direktorater og institutioner |
| 5. | Energiministeriet | - | ét direktorat og Forsøgsanlæg Risø |
| 6. | Finansministeriet
(to departementer) | - | fire direktorater og institutioner inklusive Direktoratet for Statens Indkøb |
| | | - | fem andre institutioner |
| 7. | Ministeriet for Skatter og Afgifter
(to departementer) | - | fem direktorater og institutioner |
| 8. | Fiskeriministeriet | - | fire institutioner |
| 9. | Industriministeriet
(Fulde navn: Ministeriet for Industri,
Handel, Håndvaerk og Skibsfart) | - | ni direktorater og institutioner |
| 10. | Indenrigsministeriet | - | Civilforsvarsstyrelsen |
| | | - | ét direktorat |
| 11. | Justitsministeriet | - | Rigspolitechefen |
| | | - | fem andre direktorater og institutioner |
| 12. | Kirkeministeriet | | |
| 13. | Landbrugsministeriet | - | 19 direktorater og institutioner |
| 14. | Miljøministeriet | - | fem direktorater |
| 15. | Kultur- og Kommunikationsministeriet (1) | - | tre direktorater og adskillige statsejede museer og højere uddannelsesinstitutioner |
| 16. | Socialministeriet | - | fire direktorater |
| 17. | Undervisningsministeriet | - | seks direktorater |
| | | - | 12 universiteter og andre højere læreanstalter |
| 18. | Økonomiministeriet
(tre departementer) | | |
| 19. | Ministeriet for Offentlige Arbejder (2) | - | statshavne og statslufthavne |
| | | - | fire direktorater og adskillige institutioner |
| 20. | Forsvarsministeriet (3) | | |
| 21. | Sundhedsministeriet | - | adskillige institutioner inklusive Statens Seruminstitut og Rigshospitalet |

(1) Mit Ausnahme der Telekommunikationsleistungen der «Post og Telegrafvaesenet».

(2) Mit Ausnahme der «Danske Statsbaner».

(3) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens)

DEUTSCHLAND

1. Auswärtiges Amt
2. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
3. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft
4. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
5. Bundesministerium der Finanzen
6. Bundesministerium für Forschung und Technologie
7. Bundesministerium des Inneren (nur ziviles Material)
8. Bundesministerium für Gesundheit
9. Bundesministerium für Frauen und Jugend
10. Bundesministerium für Familie und Senioren
11. Bundesministerium der Justiz
12. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
13. Bundesministerium für Post- und Telekommunikation (1)
14. Bundesministerium für Wirtschaft
15. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
16. Bundesministerium der Verteidigung (2)
17. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anmerkung: Aufgrund bestehender innerstaatlicher Verpflichtungen müssen die in diesem Verzeichnis enthaltenen Stellen zur Linderung durch den letzten Krieg bedingter Schwierigkeiten Aufträge nach besonderen Verfahren an bestimmte Gruppen vergeben.

(1) Ausgenommen Güter im Bereich der Telekommunikation.

(2) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).

FRANKREICH

1. Hauptbeschaffungsstellen**A. Allgemeiner Haushaltsplan**

- Premier ministre
 - Ministère d'État, ministère de l'éducation nationale, de la jeunesse et des sports
 - Ministère d'État, ministère de l'économie, des finances et du budget
 - Ministère d'État, ministère de l'équipement, du logement, des transports et de la mer
 - Ministère d'État, ministère des affaires étrangères
 - Ministère de la justice
 - Ministère de la défense (1)
 - Ministère de l'intérieur et de la centralisation
 - Ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire
 - Ministère des affaires européennes
 - Ministère d'État, ministère de la fonction publique et des réformes administratives
 - Ministère du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle
 - Ministère de la coopération et du développement
 - Ministère de la culture, de la communication, des grands travaux et du bicentenaire
 - Ministère des départements et territoires d'outre-mer
 - Ministère de l'agriculture et de la forêt
 - Ministère des postes, des télécommunications et de l'espace (2)
 - Ministère chargé des relations avec le Parlement
 - Ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale
 - Ministère de la recherche et de la technologie
 - Ministère du commerce extérieur
 - Ministère délégué auprès du ministère d'État, ministère de l'économie, des finances et du budget, chargé du budget
 - Ministère délégué auprès du ministère d'État, ministère des affaires étrangères, chargé de la francophonie
 - Ministère délégué auprès du ministère d'État, ministère des affaires étrangères
 - Ministère délégué auprès du ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire, chargé de l'aménagement du territoire et des reconversions
 - Ministère délégué auprès du ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire, chargé du commerce et de l'artisanat
 - Ministère délégué auprès du ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire, chargé du tourisme
 - Ministère délégué auprès du ministère de l'équipement, du logement, des transports et de la mer, chargé de la mer
 - Ministère délégué auprès du ministère de la culture, de la communication, des grands travaux et du bicentenaire, chargé de la communication
 - Ministère délégué auprès du ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale, chargé des personnes âgées
-

- (1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).
- (2) Nur Postwesen.

- Secrétariat d'État chargé des droits des femmes
- Secrétariat d'État chargé des anciens combattants et des victimes de guerre
- Secrétariat d'État chargé de la prévention des risques technologiques et naturels majeurs
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre, chargé du plan
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre, chargé de l'environnement
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre, chargé de l'action humanitaire
- Secrétariat d'État auprès du ministère d'État, ministère de l'éducation nationale, de la jeunesse et des sports, chargé de l'enseignement technique
- Secrétariat d'État auprès du ministère d'État, ministère de l'éducation nationale, de la jeunesse et des sports, chargé de la jeunesse et des sports
- Secrétariat d'État auprès du ministère d'État, ministère de l'économie, des finances et du budget, chargé de la consommation
- Secrétariat d'État auprès du ministère des affaires étrangères, chargé des relations culturelles internationales
- Secrétariat d'État auprès du ministère de l'intérieur, chargé des collectivités territoriales
- Secrétariat d'État auprès du ministère de l'équipement, du logement, des transports et de la mer, chargé des transports routiers et fluviaux
- Secrétariat d'État auprès du ministère du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle, chargé de la formation professionnelle
- Secrétariat d'État auprès du ministère de la culture, de la communication, des grands travaux et du bicentenaire, chargé des grands travaux
- Secrétariat d'État auprès du ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale, chargé de la famille
- Secrétariat d'État auprès du ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale, chargé des handicapés et des accidentés de la vie

B. Ergänzender Haushaltsplan

Insbesondere:

- Imprimerie nationale

C. Schatzsonderkonten

Insbesondere:

- Fonds forestier national
- Soutien financier de l'industrie cinématographique et de l'industrie des programmes audiovisuels
- Fonds national d'aménagement foncier et d'urbanisme
- Caisse autonome de la reconstruction

2. Öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen

- Académie de France à Rome
- Académie de marine

- Académie des sciences d'outre-mer
- Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)
- Agences financières de bassins
- Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)
- Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)
- Agence nationale pour l'emploi (ANPE)
- Agence nationale pour l'indemnisation des Français d'outre-mer (ANIFOM)
- Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)
- Bibliothèque nationale
- Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
- Bureau d'études des postes et télécommunications d'outre-mer (BEPTOM)
- Caisse d'aide à l'équipement des collectivités locales (CAECL)
- Caisse des dépôts et consignations
- Caisse nationale des allocations familiales (CNAF)
- Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (CNAM)
- Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS)
- Caisse nationale des autoroutes (CNA)
- Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)
- Caisse nationale des monuments historiques et des sites
- Caisse nationale des télécommunications(1)
- Caisse de garantie du logement social
- Casa de Velasquez
- Centre d'enseignement zootechnique de Rambouillet
- Centre d'études du milieu et de pédagogie appliquée du ministère de l'agriculture
- Centre d'études supérieures de sécurité sociale
- Centres de formation professionnelle agricole
- Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
- Centre national de la cinématographie française
- Centre national d'études et de formation pour l'enfance inadaptée
- Centre national d'études et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts
- Centre national et de formation pour l'adaptation scolaire et l'éducation spécialisée (CNEFASES)
- Centre national de formation et de perfectionnement des professeurs d'enseignement ménager agricole
- Centre national des lettres
- Centre national de documentation pédagogique
- Centre national des oeuvres universitaires et scolaires (CNOUS)
- Centre national d'ophtalmologie des quinze-vingts
- Centre national de préparation au professorat de travaux manuels éducatifs et d'enseignement ménager
- Centre national de promotion rurale de Marmilhat
- Centre national de la recherche scientifique (CNRS)
- Centre régional d'éducation populaire d'Île-de-France
- Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)

(1) Nur Postwesen.

- Centres régionaux des oeuvres universitaires (CROUS)
- Centres régionaux de la propriété forestière
- Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants
- Chancelleries des universités
- Collèges d'État
- Commission des opérations de bourse
- Conseil supérieur de la pêche
- Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
- Conservatoire national des arts et métiers
- Conservatoire national supérieur de musique
- Conservatoire national supérieur d'art dramatique
- Domaine de Pompadour
- École centrale - Lyon
- École centrale des arts et manufactures
- École française d'archéologie d'Athènes
- École française d'Extrême-Orient
- École française de Rome
- École des hautes études en sciences sociales
- École nationale d'administration
- École nationale de l'aviation civile (ENAC)
- École nationale des Chartes
- École nationale d'équitation
- École nationale du génie rural, des eaux et forêts (ENGREF)
- Écoles nationales d'ingénieurs
- École nationale d'ingénieurs des techniques et industries agricoles et alimentaires
- Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
- École nationale d'ingénieurs des travaux ruraux et des techniques sanitaires
- École nationale d'ingénieurs des travaux des eaux et forêts (ENITEF)
- École nationale de la magistrature
- Écoles nationales de la marine marchande
- École nationale de la santé publique (ENSP)
- École nationale de ski et d'alpinisme
- École nationale supérieure agronomique - Montpellier
- École nationale supérieure agronomique - Rennes
- École nationale supérieure des arts décoratifs
- École nationale supérieure des arts et industries - Strasbourg
- École nationale supérieure des arts et industries textiles - Roubaix
- Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
- École nationale supérieure des beaux-arts
- École nationale supérieure des bibliothécaires

- École nationale supérieure de céramique industrielle
- École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)
- École nationale supérieure d'horticulture
- École nationale supérieure des industries agricoles alimentaires
- École nationale supérieure du paysage (rattachée à l'École nationale supérieure d'horticulture)
- École nationale supérieure des sciences agronomiques appliquées (ENSSA)
- Écoles nationales vétérinaires
- École nationale de voile
- Écoles normales d'instituteurs et d'institutrices
- Écoles normales nationales d'apprentissage
- Écoles normales supérieures
- École polytechnique
- École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)
- École de sylviculture - Croigny (Aube)
- École de viticulture et d'oenologie de la Tour Blanche (Gironde)
- École de viticulture - Avize (Marne)
- Établissement national de convalescents de Saint-Maurice
- Établissement national des invalides de la marine (ENIM)
- Établissement national de bienfaisance Koenigs-Wazter
- Fondation Carnegie
- Fondations Singer-Polignac
- Fonds d'action sociale pour les travailleurs immigrés et leurs familles
- Hôpital-hospice national Dufresne-Sommeiller
- Institut de l'élevage et de médecine vétérinaire des pays tropicaux (IEMVPT)
- Institut français d'archéologie orientale du Caire
- Institut géographique national
- Institut industriel du Nord
- Institut international d'administration publique (IIAP)
- Institut national agronomique de Paris-Grignon
- Institut national des appellations d'origine des vins et eaux-de-vie (INAOVEV)
- Institut national d'astronomie et de géophysique (INAG)
- Institut national de la consommation (INC)
- Institut national d'éducation populaire (INEP)
- Institut national d'études démographiques (INED)
- Institut national des jeunes aveugles - Paris
- Institut national des jeunes sourds - Bordeaux
- Institut national des jeunes sourds - Chambéry
- Institut national des jeunes sourds - Metz
- Institut national des jeunes sourds - Paris
- Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N2.P3)
- Institut national de promotion supérieure agricole
- Institut national de la propriété industrielle
- Institut national de la recherche agronomique (INRA)

- Institut national de recherche pédagogique (INRP)
- Institut national de la santé et de la recherche médicale (INSERM)
- Institut national des sports
- Instituts nationaux polytechniques
- Instituts nationaux des sciences appliquées
- Institut national supérieur de chimie industrielle de Rouen
- Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
- Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)
- Instituts régionaux d'administration
- Institut supérieur des matériaux et de la construction mécanique de Saint-Ouen
- Lycées d'État
- Musée de l'armée
- Musée Gustave Moreau
- Musée de la marine
- Musée national J.J. Henner
- Musée national de la Légion d'honneur
- Musée de la poste
- Muséum national d'histoire naturelle
- Musée Auguste Rodin
- Observatoire de Paris
- Office de coopération et d'accueil universitaire
- Office français de protection des réfugiés et apatrides
- Office national des anciens combattants
- Office national de la chasse
- Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
- Office national d'immigration (ONI)
- ORSTOM - Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération
- Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
- Palais de la découverte
- Parcs nationaux
- Réunion des musées nationaux
- Syndicat des transports parisiens
- Thermes nationaux - Aix-les-Bains
- Universités

3. Andere öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen

- Union des groupements d'achats publics (UGAP)

IRLAND

1. Hauptbeschaffungsstellen

- Office of Public Works

2. Sonstige Stellen

- President's Establishment
- Houses of the Oireachtas (Parliament)
- Department of the Taoiseach (Prime Minister)
- Central Statistics Office
- Department of the Gaeltacht (Irish-speaking areas)
- National Gallery of Ireland
- Department of Finance
- State Laboratory
- Office of the Comptroller and Auditor General
- Office of the Attorney general
- Office of the Director of Public Prosecutions
- Valuation Office
- Civil Service Commission
- Office of the Ombudsman
- Office of the Revenue Commissioners
- Department of Justice
- Commissioners of Charitable Donations and Bequests for Ireland
- Department of the Environment
- Department of Education
- Department of the Marine
- Department of Agriculture and Food
- Department of Labour
- Department of Industry and Commerce
- Department of Tourism and Transport
- Department of Communications
- Department of Defence (1)
- Department of Foreign Affairs
- Department of Social Welfare
- Department of Health
- Department of Energy

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).

ITALIEN

1. Ministero del tesoro (1)
2. Ministero delle finanze (2)
3. Ministero di grazia e giustizia
4. Ministero degli affari esteri
5. Ministero della pubblica istruzione
6. Ministero dell'interno
7. Ministero dei lavori pubblici
8. Ministero dell'agricoltura e delle foreste
9. Ministero dell'industria, del commercio e dell'artigianato
10. Ministero del lavoro e della previdenza sociale
11. Ministero della sanità
12. Ministero per i beni culturali e ambientali
13. Ministero della difesa (3)
14. Ministero del bilancio e della programmazione economica
15. Ministero delle partecipazioni statali
16. Ministero del turismo e dello spettacolo
17. Ministero del commercio con l'estero
18. Ministero delle poste e delle telecomunicazioni (4)
19. Ministero dell'ambiente
20. Ministero dell'università e della ricerca scientifica e tecnologica

Anmerkung: Dieses Übereinkommen berührt nicht die Durchführung der im italienischen Gesetz Nr. 835. vom 6. Oktober 1950 (Gazetta Ufficiale Nr. 245 der Italienischen Republik vom 24. Oktober 1950) sowie in Änderungen zu dem genannten Gesetz, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kraft sind, enthaltenen Vorschriften.

-
- (1) Zentrale Beschaffungsstelle für die meisten übrigen Ministerien bzw. Stellen.
 - (2) Von der Monopolstelle für Tabak und Salz vergebene Aufträge nicht inbegriffen.
 - (3) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).
 - (4) Nur Postwesen.

LUXEMBURG

1. Ministère d'État: service central des imprimés et des fournitures de l'État
2. Ministère de l'agriculture: administration des services techniques de l'agriculture
3. Ministère de l'éducation nationale: lycées d'enseignement secondaire et d'enseignement secondaire technique
4. Ministère de la famille et de la solidarité sociale: maisons de retraite
5. Ministère de la force publique: armée (1) - gendarmerie - police
6. Ministère de la justice: établissements pénitentiaires
7. Ministère de la santé publique: hôpital neuropsychiatrique
8. Ministère des travaux publics: bâtiments publics - ponts et chaussées
9. Ministère des communications: postes et télécommunications (2)
10. Ministère de l'énergie: centrales électriques de la Haute- et de la Basse-Sûre
11. Ministère de l'environnement: commissariat général à la protection des eaux

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).

(2) Nur Postwesen.

NIEDERLANDE

A. Ministerien und zentrale Regierungsstellen

1. Ministerie van Algemene Zaken
2. Ministerie van Buitenlandse Zaken
3. Ministerie van Justitie
4. Ministerie van Binnenlandse Zaken
5. Ministerie van Financiën
6. Ministerie van Economische Zaken
7. Ministerie van Onderwijs en Wetenschappen
8. Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
9. Ministerie van Verkeer en Waterstaat
10. Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
11. Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
12. Ministerie van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur
13. Kabinet voor Nederlands Antilliaanse en Arubaanse Zaken
14. Hogere Colleges van Staat

B. Zentrale Beschaffungsämter

Die unter Buchstabe A aufgeführten Stellen vergeben ihre spezifischen Aufträge in der Regel selbst; andere allgemeine Aufträge werden durch die nachfolgenden Stellen vergeben:

1. Directoraat-generaal Rijkswaterstaat
2. Directoraat-generaal voor de Koninklijke Landmacht (1)
3. Directoraat-generaal voor de Koninklijke Luchtmacht (1)
4. Directoraat-generaal voor de Koninklijke Marine (1)

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Cabinet Office

- Civil Service College
- Civil Service Commission
- Civil Service Occupational Health Service
- Office of the Minister for the Civil Service
- Parliamentary Counsel Office

Central Office of Information

Charity Commission

Crown Prosecution Service

Crown Estate Commissioners

Customs and Excise Department

Department for National Savings

Department of Education and Science

- University Grants Committee

Department of Employment

- Employment Appeals Tribunal
- Industrial Tribunals
- Office of Manpower Economics

Department of Energy

Department of Health

- Central Council for Education and Training in Social Work
- Dental Estimates Board
- English National Board for Nursing, Midwifery and Health Visitors
- Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)
- National Health Service Authorities
- Prescriptions Pricing Authority
- Public Health Laboratory Service Board
- Regional Medical Service
- United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting

Department of Social Security

- Attendance Allowance Board
- Occupational Pensions Board
- Social Security Advisory Committee
- Supplementary Benefits Appeal Tribunals

Department of the Environment

- Building Research Establishment
- Commons Commissioners
- Countryside Commission
- Fire Research Station (Boreham Wood)
- Historic Buildings and Monuments Commission
- Local Valuation Panels
- Property Services Agency
- Rent Assessment Panels
- Royal Commission on Environmental Pollution

Royal Commission on Historical Monuments of England
Royal Fine Art Commission (England)

Department of the Procurator General and Treasury Solicitor
Legal Secretariat to the Law Officers

Department of Trade and Industry
Laboratory of the Government Chemist
National Engineering Laboratory
National Physical Laboratory
Warren Spring Laboratory
National Weights and Measures Laboratory
Domestic Coal Consumers' Council
Electricity Consultative Councils for England and Wales
Gas Consumers' Council
Transport Users Consultative Committee
Monopolies and Mergers Commission
Patent Office

Department of Transport
Coastguard Services
Transport and Road Research Laboratory
Transport Tribunal

Export Credits Guarantee Department

Foreign and Commonwealth Office
Government Communications Headquarters
Wilton Park Conference Centre

Government Actuary's Department

Home Office
Boundary Commission for England
Gaming Board for Great Britain
Inspectors of Constabulary
Parole Board and Local Review Committees

House of Commons

House of Lords

Inland Revenue, Board of

Intervention Board for Agricultural Produce

Lord Chancellor's Department
Council on Tribunals
County Courts (England and Wales)
Immigration Appellate Authorities
 Immigration Adjudicators
 Immigration Appeals Tribunal
Judge Advocate-General and Judge Advocate of the Fleet
Lands Tribunal
Law Commission
Legal Aid Fund (England and Wales)
Pensions Appeals Tribunals
Public Trustee Office
Office of the Social Security Commissioners

Special Commissioners for Income Tax (England and Wales)
Supreme Court (England and Wales)
 Court of Appeal: Civil and Criminal Divisions
 Courts Martial Appeal Court
 Crown Court
 High Court
Value Added Tax Tribunals

Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
 Advisory Services
 Agricultural Development and Advisory Service
 Agricultural Dwelling House Advisory Committees
 Agricultural Land Tribunals
 Agricultural Science Laboratories
 Agricultural Wages Board and Committees
 Cattle Breeding Centre
 Plant Variety Rights Office
 Royal Botanic Gardens, Kew

Ministry of Defence (1)
 Meteorological Office
 Procurement Executive

National Audit Office

National Investment Loans Office

Northern Ireland Court Service
 Coroners Courts
 County Courts
 Crown Courts
 Enforcement of Judgements Office
 Legal Aid Fund
 Magistrates Court
 Pensions Appeals Tribunals
 Supreme Court of Judicature and Courts of Criminal Appeal

Northern Ireland, Department of Agriculture

Northern Ireland, Department for Economic Development

Northern Ireland, Department of Education

Northern Ireland, Department of the Environment

Northern Ireland, Department of Finance and Personnel

Northern Ireland, Department of Health and Social Services

Northern Ireland Office
 Crown Solicitor's Office
 Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
 Northern Ireland Forensic Science Laboratory
 Office of Chief Electoral Officer for Northern Ireland
 Police Authority for Northern Ireland
 Probation Board for Northern Ireland
 State Pathologist Service

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).

Office of Arts and Libraries

- British Library
- British Museum
- British Museum (Natural History)
- Imperial War Museum
- Museums and Galleries Commission
- National Gallery
- National Maritime Museum
- National Portrait Gallery
- Science Museum
- Tate Gallery
- Victoria and Albert Museum
- Wallace Collection

Office of Fair Trading

Office of Population Censuses and Surveys

- National Health Service Central Register

Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health

- Service Commissioners

Overseas Development Administration

- Overseas Development and National Research Institute

Paymaster General's Office

Postal Business of the Post Office

Privy Council Office

Public Record Office

Registry of Friendly Societies

Royal Commission on Historical Manuscripts

Royal Hospital, Chelsea

Royal Mint

Scotland, Crown Office and Procurator

- Fiscal Service

Scotland, Department of the Registers of Scotland

Scotland, General Register Office

- National Health Service Central Register

Scotland, Lord Advocate's Department

Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer

Scottish Courts Administration

- Accountant of Court's Office

- Court of Justiciary

- Court of Session

- Lands Tribunal for Scotland

- Pensions Appeal Tribunals

- Scottish Land Court

- Scottish Law Commission

- Sherrif Courts

- Social Security Commissioners' Office

Scottish Office

- Central Services

- Department of Agriculture and Fisheries for Scotland

Artificial Insemination Service
Crofters Commission
Red Deer Commission
Royal Botanic Garden, Edinburgh
Industry Department for Scotland
Scottish Electricity Consultative Councils
Scottish Development Department
Rent Assessment Panel and Committees
Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland
Royal Fine Art Commission for Scotland
Scottish Education Department
National Galleries of Scotland
National Library of Scotland
National Museums of Scotland

Scottish and Health Departments
HM Inspectorate of Constabulary
Local Health Councils
Mental Welfare Commission for Scotland
National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting for Scotland
Parole Board for Scotland and Local Review Committees
Scottish Antibody Production Unit
Scottish Council for Postgraduate Medical Education
Scottish Crime Squad
Scottish Criminal Record Office
Scottish Fire Service Training School
Scottish Health Boards
Scottish Health Service - Common Services Agency
Scottish Health Service Planning Council
Scottish Police College

Scottish Record Office
HM Stationery Office
HM Treasury
Central Computer and Telecommunications Agency
Chessington Computer Centre
Civil Service Catering Organisation
National Economic Development Council
Rating of Government Property Department

Welsh Office
Ancient Monuments (Wales) Commission
Council for the Education and Training of Health Visitors
Local Government Boundary Commission for Wales
Local Valuation Panels and Courts
National Health Service Authorities
Rent Control Tribunals and Rent Assessment Panels and Committees

GRIECHENLAND

1. Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
2. Υπουργείο Παιδείας και Θρησκευμάτων
3. Υπουργείο Εμπορίου
4. Υπουργείο Βιομηχανίας, Ενέργειας και Τεχνολογίας
5. Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας
6. Υπουργείο Προεδρίας της Κυβέρνησης
7. Υπουργείο Αιγαίου
8. Υπουργείο Εσωτερικών
9. Υπουργείο Δικαιοσύνης
10. Υπουργείο Εξωτερικών
11. Υπουργείο Εργασίας
12. Υπουργείο Πολιτισμού και Επιστημών
13. Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων
14. Υπουργείο Οικονομικών
15. Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών
16. Υπουργείο Υγείας, Προνοίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων
17. Υπουργείο Μακεδονίας-Θράκης
18. Γενικό Επιτελείο Στρατού (1)
19. Γενικό Επιτελείο Ναυτικού (1)
20. Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας (1)
21. Υπουργείο Γεωργίας
22. Γενική Γραμματεία Τύπου και Πληροφοριών
23. Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς
24. Γενικό Χημείο του Κράτους
25. Γενική Γραμματεία Λαϊκής Επιμόρφωσης
26. Γενική Γραμματεία Ισότητας των Δύο Φύλων
27. Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων
28. Γενική Γραμματεία Αποδήμου Ελληνισμού
29. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας
30. Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας
31. Γενική Γραμματεία Αθλητισμού
32. Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων
33. Εθνική Στατιστική Υπηρεσία
34. Εθνικός Οργανισμός Προνοίας
35. Οργανισμός Εργατικής Εστίας
36. Εθνικό Τυπογραφείο

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens)

37. Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας
38. Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας
39. Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών
40. Πανεπιστήμιο Αιγαίου
41. Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης
42. Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης
43. Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων
44. Πανεπιστήμιο Πατρών
45. Πολυτεχνείο Κρήτης
46. Σιβιτανίδειος Σχολή
47. Πανεπιστήμιο Μακεδονίας (Οικονομικές και Κοινωνικές Επιστήμες)
48. Αιγινίτειο Νοσοκομείο
49. Αρεταίειο Νοσοκομείο
50. Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης
51. Ελληνικά Ταχυδρομεία
52. Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού
53. Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων
54. Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων

SPANIEN

1. Ministerio de Asuntos Exteriores
2. Ministerio de Justicia
3. Ministerio de Defensa (1)
4. Ministerio de Economía y Hacienda
5. Ministerio del Interior
6. Ministerio de Obras Públicas y Transportes
7. Ministerio de Educación y Ciencia
8. Ministerio de Trabajo y Seguridad Social
9. Ministerio de Industria, Comercio y Turismo
10. Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
11. Ministerio para las Administraciones Públicas
12. Ministerio de Cultura
13. Ministerio de Relaciones con las Cortes y de la Secretaría del Gobierno
14. Ministerio de Sanidad y Consumo
15. Ministerio de Asuntos Sociales
16. Ministerio del Portavoz del Gobierno

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens):

PORTUGAL

Presidência do Conselho de Ministros

1. Auditoria Jurídica da Presidência do Conselho de Ministros
2. Centro de Estudos e Formação Autárquica
3. Centro de Estudos Técnicos e Apoio Legislativo
4. Centro de Gestão da Rede Informática do Governo
5. Conselho Nacional de Planeamento Civil de Emergência
6. Conselho Permanente de Concertação Social
7. Departamento de Formação e Aperfeiçoamento Profissional
8. Gabinete de Macau
9. Gabinete do Serviço Cívico dos Objectores de Consciência
10. Instituto da Juventude
11. Instituto Nacional de Administração
12. Secretaria-Geral da Presidência do Conselho de Ministros
13. Secretariado para a Modernização Administrativa
14. Serviço Nacional de Protecção Civil
15. Serviços Sociais da Presidência do Conselho de Ministros

Ministério da Administração Interna

1. Direcção-Geral de Viação
2. Gabinete de Estudos e Planeamento de Instalações
3. Governos Civis
4. Guarda Fiscal
5. Guarda Nacional Republicana
6. Polícia de Segurança Pública
7. Secretaria-Geral
8. Secretariado Técnico dos Assuntos para o Processo Eleitoral
9. Serviço de Estrangeiros e Fronteiras
10. Serviço de Informação e Segurança
11. Serviço Nacional de Bombeiros

Ministério da Agricultura

1. Agência do Controlo das Ajudas Comunitárias ao Sector do Azeite
2. Direcção-Geral da Hidráulica e Engenharia Agrícola
3. Direcção-Geral da Pecuária
4. Direcção-Geral das Florestas
5. Direcção-Geral de Planeamento e Agricultura
6. Direcção-Geral dos Mercados Agrícolas e da Indústria Agro-alimentar
7. Direcção Regional de Agricultura da Beira Interior
8. Direcção Regional de Agricultura da Beira Litoral
9. Direcção Regional de Agricultura de Entre Douro e Minho

10. Direcção Regional de Agricultura de Trás-os-Montes
11. Direcção Regional de Agricultura do Alentejo
12. Direcção Regional de Agricultura do Algarve
13. Direcção Regional de Agricultura do Ribatejo e Oeste
14. Gabinete para os Assuntos Agrícolas Comunitários
15. Inspecção Geral e Auditoria de Gestão
16. Instituto da Vinha e do Vinho
17. Instituto de Qualidade Alimentar
18. Instituto Nacional de Investigação Agrária
19. Instituto Regulador Orientador dos Mercados Agrícolas
20. Obra Social - Secretaria Geral
21. Rede de Informação de Contabilidades Agrícolas
22. Secretaria Geral
23. IFADAP - Instituto Financeiro de Apoio ao Desenvolvimento da Agricultura e Pescas
24. INGA - Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola

Ministério do Ambiente e Recursos Naturais

1. Direcção-Geral da Qualidade do Ambiente
2. Direcção-Geral dos Recursos Naturais
3. Gabinete dos Assuntos Europeus
4. Gabinete de Estudos e Planeamento
5. Gabinete de Protecção e Segurança Nuclear
6. Instituto Nacional do Ambiente
7. Instituto Nacional de Defesa do Consumidor
8. Instituto Nacional de Meteorologia e Geofísica
9. Secretaria-Geral
10. Serviço Nacional de Parques, Reservas e Conservação da Natureza
11. Gabinete do Saneamento Básico da Costa do Estoril
12. Delegações Regionais
13. Instituto Nacional da Água

Ministério do Comércio e Turismo

1. Comissão de Aplicação de Coimas em Matéria Económica
2. Direcção-Geral de Concorrência e Preços
3. Direcção-Geral de Inspecção Económica
4. Direcção-Geral do Comércio Externo
5. Direcção-Geral do Comércio Interno
6. Direcção-Geral do Turismo
7. Fundo de Turismo
8. Gabinete para os Assuntos Comunitários
9. ICEP - Instituto do Comércio Externo de Portugal
10. Inspecção Geral de Jogos
11. Instituto de Promoção Turística
12. Instituto Nacional de Formação Turística
13. Regiões de turismo

14. Secretaria-Geral
15. ENATUR - Empresa Nacional de Turismo, EP
16. AGA - Administração-Geral do Açúcar e do Álcool, EP

Ministério da Defesa Nacional (1)

1. Estado-Maior General das Forças Armadas
2. Estado-Maior da Força Aérea
3. Comando Logístico-Administrativo da Força Aérea
4. Estado-Maior do Exército
5. Estado-Maior da Armada
6. Direcção-Geral do Material Naval
7. Direcção das Infra-Estruturas Navais
8. Direcção de Abastecimento
9. Fábrica Nacional de Cordoaria
10. Hospital da Marinha
11. Arsenal do Alfeite
12. Instituto Hidrográfico
13. Direcção-Geral de Armamento
14. Direcção-Geral de Pessoal e Infra-estruturas
15. Direcção-Geral de Política de Defesa Nacional
16. Instituto de Defesa Nacional
17. Secretaria-Geral

Ministério da Educação

1. Auditoria Jurídica
2. Direcção-Geral da Administração Escolar
3. Direcção-Geral da Extensão Educativa
4. Direcção-Geral do Ensino Superior
5. Direcção-Geral dos Desportos
6. Direcção-Geral dos Ensinos Básico e Secundário
7. Direcção Regional de Educação de Lisboa
8. Direcção Regional de Educação do Algarve
9. Direcção Regional de Educação do Centro
10. Direcção Regional de Educação do Norte
11. Direcção Regional de Educação do Sul
12. Editorial do Ministério da Educação
13. Gabinete Coordenador do Ingresso no Ensino Superior
14. Gabinete de Estudos e Planeamento
15. Gabinete de Gestão Financeira
16. Gabinete do Ensino Tecnológico, Artístico e Profissional
17. Inspeção Geral de Educação

(1) Hinsichtlich der in Anhang II der Richtlinie enthaltenen nichtmilitärischen Materialien (siehe Anhang III dieses Leitfadens).

18. Instituto de Cultura da Língua Portuguesa
19. Instituto de Inovação Educacional
20. Instituto dos Assuntos Sociais da Educação
21. Secretaria-Geral

Ministério do Emprego e Segurança Social

1. Auditoria Jurídica
2. Caixa Nacional de Seguros e Doenças Profissionais
3. Caixas de Previdência Social
4. Casa Pia de Lisboa
5. Centro Nacional de Pensões
6. Centros Regionais de Segurança Social
7. Comissão para a Igualdade e Direitos das Mulheres
8. Departamento de Estatística
9. Departamento de Estudos e Planeamento
10. Departamento de Relações Internacionais e Convenções da Segurança Social
11. Departamento para Assuntos do Fundo Social Europeu
12. Departamento para os Assuntos Europeus e Relações Externas
13. Direcção-Geral da Acção Social
14. Direcção-Geral da Família
15. Direcção-Geral das Relações de Trabalho
16. Direcção-Geral de Apoio Técnico à Gestão
17. Direcção-Geral de Higiene e Segurança no Trabalho
18. Direcção-Geral do Emprego e Formação Profissional
19. Direcção-Geral dos Regimes de Segurança Social
20. Fundo de Estabilização Financeira da Segurança Social
21. Inspeção Geral da Segurança Social
22. Inspeção Geral do Trabalho
23. Instituto de Gestão Financeira da Segurança Social
24. Instituto do Emprego e Formação Profissional
25. Instituto Nacional para o Aproveitamento dos Tempos Livres dos Trabalhadores
26. Secretaria-Geral
27. Secretariado Nacional de Reabilitação
28. Serviços Sociais do MESS
29. Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

Ministério das Finanças

1. ADSE - Direcção-Geral de Protecção aos Funcionários e Agentes da Administração Pública
2. Auditoria Jurídica
3. Direcção-Geral da Administração Pública
4. Direcção-Geral da Contabilidade Pública e Intendência Geral do Orçamento
5. Direcção-Geral da Junta de Crédito Público
6. Direcção-Geral das Alfândegas
7. Direcção-Geral das Contribuições e Impostos

8. Direcção-Geral do Património do Estado
9. Direcção-Geral do Tesouro
10. Gabinete de Estudos Económicos
11. Gabinete dos Assuntos Europeus
12. GAFEED - Gabinete para a análise do Financiamento do Estado e das Empresas Públicas
13. Inspeção Geral de Finanças
14. Instituto de Informática
15. Junta de Crédito Público
16. Secretaria-Geral
17. SOFE - Serviços Sociais do Ministério das Finanças

Ministério da Indústria e Energia

1. Delegação Regional da Indústria e Energia de Lisboa e Vale do Tejo
2. Delegação Regional da Indústria e Energia do Alentejo
3. Delegação Regional da Indústria e Energia do Algarve
4. Delegação Regional da Indústria e Energia do Centro
5. Delegação Regional da Indústria e Energia do Norte
6. Direcção-Geral da Indústria
7. Direcção-Geral da Energia
8. Direcção-Geral de Geologia e Minas
9. Gabinete de Estudos e Planeamento
10. Gabinete para a Pesquisa e Exploração do Petróleo
11. Gabinete para os Assuntos Comunitários
12. Instituto Nacional da Propriedade Industrial
13. Instituto Português da Qualidade
14. LNETI - Laboratório Nacional de Engenharia e Tecnologia Industrial
15. Secretaria-Geral

Ministério da Justiça

1. Centro de Estudos Judiciários
2. Centro de Identificação Civil e Criminal
3. Centros de Observação e Acção Social
4. Conselho Superior de Magistratura
5. Conservatória dos Registos Centrais
6. Direcção-Geral dos Registos e Notariado
7. Direcção-Geral dos Serviços de Informática
8. Direcção-Geral dos Serviços Judiciários
9. Direcção-Geral dos Serviços Prisionais
10. Direcção-Geral dos Serviços Tutelares de Menores
11. Estabelecimentos Prisionais
12. Gabinete de Direito Europeu
13. Gabinete de Documentação e Direito Comparado
14. Gabinete de Estudos e Planeamento
15. Gabinete de Gestão Financeira
16. Gabinete de Planeamento e Coordenação do Combate à Droga

17. Hospital-prisão de S. João de Deus
18. Instituto Corpus Christi
19. Instituto da Guarda
20. Instituto de Reinserção Social
21. Instituto de S. Domingos de Benfica
22. Instituto Nacional da Política e Ciências Criminais
23. Instituto Navarro Paiva
24. Instituto Padre António Oliveira
25. Instituto S. Fiel
26. Instituto S. José
27. Instituto Vila Fernando
28. Instituto de Criminologia
29. Instituto de Medicina Legal
30. Polícia Judiciária
31. Secretaria-Geral
32. Serviços Sociais

Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações

1. Conselho de Mercados de Obras Públicas e Particulares
2. Direcção-Geral de Aviação Civil
3. Direcção-Geral dos Edifícios e Monumentos Nacionais
4. Direcção-Geral dos Transportes Terrestres
5. Gabinete da Travessia do Tejo
6. Gabinete de Estudos e Planeamento
7. Gabinete do Nó Ferroviário de Lisboa
8. Gabinete do Nó Ferroviário do Porto
9. Gabinete para a Navegabilidade do Douro
10. Gabinete para as Comunidades Europeias
11. Inspeção Geral de Obras Públicas, Transportes e Comunicações
12. Junta Autónoma das Estradas
13. Laboratório Nacional de Engenharia Civil
14. Obra Social do Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações
15. Secretaria-Geral

Ministério dos Negócios Estrangeiros

1. Direcção-Geral dos Assuntos Consulares e Administração Financeira
2. Direcção-Geral das Comunidades Europeias
3. Direcção-Geral da Cooperação
4. Instituto de Apoio à Emigração e às Comunidades Portuguesas
5. Instituto de Cooperação Económica
6. Secretaria-Geral

Ministério do Planeamento e Administração do Território

1. Academia das Ciências
2. Auditoria Jurídica
3. Centro Nacional de Informação Geográfica

4. Comissão Coordenadora da Região Centro
5. Comissão Coordenadora da Região de Lisboa e Vale do Tejo
6. Comissão Coordenadora da Região do Alentejo
7. Comissão Coordenadora da Região do Algarve
8. Comissão Coordenadora da Região Norte
9. Departamento Central de Planeamento
10. Direcção-Geral da Administração Autárquica
11. Direcção-Geral do Desenvolvimento Regional
12. Direcção-Geral do Ordenamento do Território
13. Gabinete Coordenador do projecto do Alqueva
14. Gabinete de Estudos e Planeamento da Administração do Território
15. Gabinete para os Aeroportos da Região Autónoma da Madeira
16. Inspeção Geral de Administração do Território
17. Instituto Nacional de Estatísticas
18. Instituto António Sérgio de Sector Cooperativo
19. Instituto de Investigação Científica e Tropical
20. Instituto Geográfico e Cadastral
21. Junta Nacional de Investigação Científica e Tecnológica
22. Secretaria-Geral

ÖSTERREICH

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Abteilung Präsidium 1
4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Amtswirtschaftsstelle
5. Bundesministerium für Finanzen
 - a) Amtswirtschaftsstelle
 - b) Abteilung VI/5 (EDV-Bereich des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesrechenamtes)
 - c) Abteilung III/1 (Beschaffung von technischen Geräten, Einrichtungen und Sachgütern für die Zollwache)
6. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Justiz, Amtswirtschaftsstelle
9. Bundesministerium für Landesverteidigung (die nichtmilitärischen Materialien sind unter dem Stichwort Österreich in Anhang I Teil II des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen enthalten)
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Amtswirtschaftsstelle
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. Österreichisches Statistisches Zentralamt
16. Österreichische Staatsdruckerei
17. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
18. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA)
19. Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten
20. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
21. Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (nur Postwesen)

FINNLAND

1. Oikeusministerioe/Justitieministeriet
2. Rahapaja Oy/Myntverket Ab
3. Painatuskeskus Oy/Tryckericentralen Ab
4. Metsaehallitus/Forststyrelsen
5. Maanmittaushallitus/Lantmaeteristyrelsen
6. Maatalouden tutkimuskeskus/Lantbrukets forskningscentral
7. Ilmailulaitos/Luftfartsverket
8. Ilmatieteen laitos/Meteorologiska institutet
9. Merenkulkuhallitus/Sjoefartstyrelsen
10. Valtion teknillinen tutkimuskeskus/Statens tekniska forskningscentral
11. Valtion Hankintakeskus/Statens upphand - lingscentral
12. Vesi- ja ympaeristoehallitus/Vatten- och miljoe - styrelsen
13. Opetushallitus/Utbildningsstyrelsen

SCHWEDEN

Jeweils einschließlich regionaler und lokaler Unterabteilungen

1. Rikspolisstyrelsen
2. Kriminalvaardsstyrelsen
3. Foersvarets sjukvaardsstyrelse
4. Fortifikationsfoervaltningen
5. Foersvarets materielverk
6. Statens raedningsverk
7. Kustbevakningen
8. Socialstyrelsen
9. Laekemedelsverket
10. Postverket
11. Vaegverket
12. Sjoefartsverket
13. Luftfartsverket
14. Generaltullstyrelsen
15. Byggnadsstyrelsen
16. Riksskatteverket
17. Skogsstyrelsen
18. AMU-gruppen
19. Statens lantmaeteriverk
20. Naerings- och teknikutvecklingsverket
21. Domaenverket
22. Statistiska centralbyraan
23. Statskontoret

ANHANG III

VERZEICHNIS DER WAREN, FÜR DEREN LIEFERUNG DIE IN
ANHANG II GENANNTE ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER
AUS DEM BEREICH DER VERTEIDIGUNG UNTER DAS
GATT-ÜBEREINKOMMEN FALLEN

Verzeichnis der Waren, für deren Lieferung die in Anhang II genannten öffentlichen Auftraggeber aus dem Bereich der Verteidigung unter das GATT-Übereinkommen fallen

- Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
- Kapitel 26: Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen
- Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ausgenommen:
ex 2710: Spezialtreibstoffe
- Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; organische oder anorganische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen
ausgenommen:
ex 2809: Sprengstoffe
ex 2813: Sprengstoffe
ex 2814: Tränengase
ex 2828: Sprengstoffe
ex 2832: Sprengstoffe
ex 2839: Sprengstoffe
ex 2850: toxikologische Erzeugnisse
ex 2851: toxikologische Erzeugnisse
ex 2854: Sprengstoffe
- Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse
ausgenommen:
ex 2903: Sprengstoffe
ex 2904: Sprengstoffe
ex 2907: Sprengstoffe
ex 2908: Sprengstoffe
ex 2911: Sprengstoffe
ex 2912: Sprengstoffe
ex 2913: toxikologische Erzeugnisse
ex 2914: toxikologische Erzeugnisse
ex 2915: toxikologische Erzeugnisse
ex 2921: toxikologische Erzeugnisse
ex 2922: toxikologische Erzeugnisse
ex 2923: toxikologische Erzeugnisse
ex 2926: Sprengstoffe
ex 2927: toxikologische Erzeugnisse
ex 2929: Sprengstoffe
- Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse
- Kapitel 31: Düngemittel
- Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten
- Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel
- Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und Ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und "Dentalwachs"

- Kapitel 35: Eiweißstoffe; Klebstoffe; Enzyme
- Kapitel 37: Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
- Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
ausgenommen:
ex 3819: toxikologische Erzeugnisse
- Kapitel 39: Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus
ausgenommen:
ex 3903: Sprengstoffe
- Kapitel 40: Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren
ausgenommen:
ex 4011: kugelsichere Reifen
- Kapitel 41: Häute und Felle; Leder
- Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und Ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
- Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
- Kapitel 44: Holz, Holzkohle und Holzwaren
- Kapitel 45: Kork und Korkwaren
- Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren
- Kapitel 47: Ausgangsstoffe für die Papierherstellung
- Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe
- Kapitel 49: Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes
- Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon
- Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
- Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
- Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- Kapitel 69: Keramische Waren
- Kapitel 70: Glas und Glaswaren
- Kapitel 71: Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck
- Kapitel 73: Eisen und Stahl
- Kapitel 74: Kupfer
- Kapitel 75: Nickel
- Kapitel 76: Aluminium
- Kapitel 77: Magnesium, Beryllium (Glucinium)
- Kapitel 78: Blei
- Kapitel 79: Zink
- Kapitel 80: Zinn
- Kapitel 81: Andere unedle Metalle

- Kapitel 82: Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen
ausgenommen:
ex 8205: Werkzeuge
ex 8207: Werkzeugteile
- Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
- Kapitel 84: Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte
ausgenommen:
ex 8406: Motoren
ex 8408: andere Triebwerke
ex 8445: Maschinen
ex 8453: automatische Datenverarbeitungsmaschinen
ex 8455: Teile für Maschinen der Tarifnummer 8453
ex 8459: Kernreaktoren
- Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektronische Waren
ausgenommen:
ex 8513: Geräte für die Fernsprech- oder Telegraphentechnik
ex 8515: Sendegeräte
- Kapitel 86: Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege
ausgenommen:
ex 8602: gepanzerte Lokomotiven
ex 8603: andere gepanzerte Lokomotiven
ex 8605: gepanzerte Wagen
ex 8606: Werkstattwagen
ex 8607: Wagen
- Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge
ausgenommen:
8708: Panzerwagen und andere gepanzerte Fahrzeuge
ex 8701: Zugmaschinen
ex 8702: Militärfahrzeuge
ex 8703: Abschleppwagen
ex 8709: Krafträder
ex 8714: Anhänger
- Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
ausgenommen:
8901 A: Kriegsschiffe
- Kapitel 90: Optische, fotografische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -Geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte
ausgenommen:
ex 9005: Ferngläser
ex 9013: verschiedene Instrumente, Laser
ex 9014: Entfernungsmesser
ex 9028: elektrische oder elektronische Meßinstrumente
ex 9011: Mikroskope
ex 9017: medizinische Instrumente
ex 9018: Apparate und Geräte für Mechanotherapie
ex 9019: orthopädische Apparate
ex 9020: Röntgenapparate und -Geräte

- Kapitel 91: Uhrmacherwaren
- Kapitel 92: Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte
- Kapitel 94: Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und Ähnliche Waren
ausgenommen:
ex 9401 A: Sitze für Luftfahrzeuge
- Kapitel 95: Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen
- Kapitel 96: Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren
- Kapitel 98: Verschiedene Waren

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER ANSCHRIFTEN, ÜBER DIE DIE AUSGABE S
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN ZU BEZIEHEN IST

ANNEXE À INSÉRER PAR LA DG XV

ANHANG V

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR. 1182/71 DES RATES
VOM 3. JUNI 1971
ZUR FESTLEGUNG DER REGELN FÜR DIE FRISTEN,
DATEN UND TERMINE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR. 1182/71 DES RATES
vom 3. Juni 1971
zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen .

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die Einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die

Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

KAPITEL I

Fristen

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 51 vom 29.4.1970, S.25.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt folgendes:

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
- b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
- d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreissig Tagen zugrunde gelegt.

(3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

(4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

(5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II

Daten und Termine

Artikel 4

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbegins, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates

oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen dieser Rechtsakte.

(2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksam werden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

(2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

David ROBERT

R. Plevin

WEITERE AUSKÜNFTE

erteilt:

Europäische Kommission

Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

Generaldirektion XV

Referat B/3 B/4

Öffentliches Auftragswesen:

Konzeption und Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Tel.: (+32) 2/295 12 33

Fax: (+32) 2/296 09 62